

14. Wahlperiode

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	14/3849	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	11.	14/3880	Kommunale Angelegenheiten	IM
2.	14/3857	Bausachen	WM	12.	14/3861	Lehrer	KM
3.	14/3979	Verkehr	IM	13.	14/3877	Richter	JUM
4.	14/3716	Bausachen	WM	14.	14/3981	Medienrecht, Rundfunkwesen	STAMI
5.	14/3362	Verkehr	WM	15.	14/3661	Versorgung nach dem BVG	SM
6.	14/3864	Schulwesen	KM	16.	14/3902	Medienrecht, Rundfunkwesen	STAMI
7.	14/2176	Hochschulangelegenheiten	MWK	17.	14/3705	Bausachen	WM
8.	14/3804	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	18.	14/3761	Ausländerrecht	IM
9.	14/3891	Verkehr	IM	19.	14/3689	Ausländerrecht	IM
10.	14/3771	Hochschulangelegenheiten	MWK	20.	14/3749	Medienrecht, Rundfunkwesen	STAMI

1. Petition 14/3849 betr. Beschwerde über das Ordnungsamt

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen die Vorgehensweise der Zulassungsbehörde des E.-Kreises im Zusammenhang mit einer Meldung seiner Versicherungsgesellschaft, dass der Versicherungsschutz für sein auf ihn zugelassenes Fahrzeug erloschen sei.

Insbesondere wendet er sich gegen Form und Stil der Zulassungsbehörde. Er werde als Bürger kriminalisiert, Belege seien nicht anerkannt und Gebührenforderungen gegen ihn gerichtet worden, obwohl ihn kein Verschulden treffe und die Sache bereinigt sei.

Sachverhalt:

Die Zulassungsbehörde des Landratsamtes E.-Kreis erhielt am 8. August 2009 von der Versicherungsgesellschaft des Petenten die Mitteilung, dass der Versicherungsschutz für das Fahrzeug des Petenten seit dem 1. Juli 2009 erloschen sei. Mit Schreiben vom 10. August 2009 wurde dies dem Petenten mitgeteilt und er wurde aufgefordert, bis spätestens 17. August 2009 eine neue Versicherung nachzuweisen oder das Fahrzeug abzumelden, bzw. die neuen Halterdaten mitzuteilen, wenn es verkauft worden sein sollte. Für den Fall, dass er dieser Aufforderung nicht nachkommen würde, wurde die zwangsweise Durchsetzung der Betriebsuntersagung durch eine Ersatzvornahme angedroht und mitgeteilt, dass für diese eventuelle Maßnahme mit Kosten in Höhe von bis zu 286,00 Euro gerechnet werden müsse. Unter Punkt 4 dieser Verfügung wurde für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro sowie 3,45 Euro Auslagenersatz festgesetzt. In der darauffolgenden schriftlichen und fernmündlichen Korrespondenz hat die zuständige Sachbearbeiterin der Zulassungsbehörde dem Petenten mitgeteilt, dass die von ihm vorgelegten Einzahlungsbelege für den Nachweis eines bestehenden Versicherungsverhältnisses nicht geeignet seien. Sie hat den Petenten an seine Versicherungsgesellschaft verwiesen und um eine entsprechende Versicherungsbestätigung gebeten. Am 15. August 2009 wurde elektronisch eine neue Versicherungsbestätigung durch die Versicherungsgesellschaft übermittelt. Gegen den Petenten erging am 18. August 2009 ein Gebührenbescheid über 33,45 Euro. Die Gebührenforderung wurde mit Verrechnungsscheck der Versicherungsgesellschaft am 24. August 2009 beglichen.

Rechtliche Würdigung:

Nach der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist die Zulassung eines Fahrzeuges im Hinblick auf den Opferschutz nur möglich, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass eine nach dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht. Erfährt die Zulassungsbehörde durch eine Versicherungsanzeige, dass für ein Fahrzeug keine entsprechende Versicherung besteht, so hat sie nach § 25 Abs. 4 FZV das Fahrzeug

unverzüglich außer Betrieb zu setzen, um im Schadensfall Amtshaftungsansprüche gegen sich zu vermeiden. Dabei hat sie nicht nachzuprüfen, aus welchem Grund die Anzeige über die Beendigung des Versicherungsverhältnisses eingegangen ist, oder ob die Meldung fehlerhaft war. Vielmehr ist der Fahrzeughalter verpflichtet, das Bestehen eines privatrechtlichen Versicherungsvertrages nachzuweisen und es kann ihm zugemutet werden, Unstimmigkeiten mit der Versicherung selbst zu klären. Die Vorlage von Belegen über die Bezahlung der Versicherungsprämie kann zwar ein Indiz für ein bestehendes Vertragsverhältnis sein, ist aber kein ausreichender Nachweis, da Fehler im Überweisungsverfahren sowie eine Vielzahl von anderen Möglichkeiten zur Beendigung eines Versicherungsverhältnisses führen können. Im Zulassungsrecht sind daher Einzahlungsnachweise nicht geeignet, den aktuell gültigen Versicherungsschutz zu belegen und müssen daher von der Zulassungsbehörde auch nicht akzeptiert werden.

Für den im Zusammenhang mit der Versicherungsanzeige ergangenen Bescheid der Zulassungsbehörde wurde gemäß Ziffer 254 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro sowie ein Auslagenersatz in Höhe von 3,45 Euro erhoben. Die Gebührenforderung ist sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach rechtmäßig. Der Petent ist auch Gebührenschuldner, da er als Fahrzeughalter gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 GebOSt „Veranlasser“ für die gebührenpflichtige Amtshandlung ist, obwohl ein irrtümliches Verhalten seines Versicherers vorliegt. Der Fahrzeughalter kann bei rechtsfehlerhaftem Verhalten der Versicherungsgesellschaft die Gebührenforderung der Zulassungsbehörde im Innenverhältnis gegenüber seinem Vertragspartner geltend machen. Dies ist im vorliegenden Fall durch Bezahlung der Gebühr mit Verrechnungsscheck der Versicherungsgesellschaft auch erfolgt.

Die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren bei fehlendem Versicherungsnachweis dienen dem Opferschutz. Das Vorgehen der Zulassungsbehörde entsprach geltendem Recht.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 14/3857 betr. Bausache, Errichtung eines Wohngebäudes

Gegenstand der Petition:

Die Petenten wenden sich gegen die Ablehnung ihrer Anträge auf Erteilung eines Bauvorbescheids für die Errichtung eines Wohngebäudes mit Garagen in einer Splittersiedlung im Außenbereich.

Sie bringen vor, dass die Genehmigung für das geplante Wohnbauvorhaben ihres Sohnes wegen des fehlenden Einvernehmens der Gemeinde nicht erteilt worden sei.

Dagegen habe die Gemeinde in einem anderen Bauantragsverfahren das Einvernehmen für ein Vorhaben auf einem in der Nähe liegenden Außenbereichsgrundstück erteilt.

Sachverhalt:

Am 16. Juni 2008 haben die Petenten die Erteilung eines Bauvorbescheids nach § 57 Landesbauordnung (LBO) für die Errichtung eines Wohngebäudes mit einer Länge von 15,50 m und einer Breite von 8,48 m auf dem Grundstück Flst.-Nr. 276 in der Gemeinde M. im Bereich einer ca. 600 m vom Ortsrand entfernten Splittersiedlung im Außenbereich beantragt. Die bestehende Blechgarage im südlichen Grundstücksbereich soll durch zwei Garagen mit Zufahrt ersetzt werden. Das bestehende, renovierungsbedürftige Wohngebäude im nördlichen Grundstücksbereich soll bestehen bleiben.

Das Baugrundstück Flst.-Nr. 276 im westlichen Bereich bzw. in der Randlage der Splittersiedlung ist in der Nord-Süd-Ausdehnung ca. 64,00 m lang und hat eine Breite von ca. 13,50 m. Die Petenten haben das bebaute Grundstück von einem privaten Eigentümer erworben.

Die ca. 600 m vom Ortsrand entfernte Splittersiedlung entstand vor und während des zweiten Weltkriegs als Unterkunfts- und Funktionsanlage für den damals in nord-östlicher Richtung angelegten Militärflugplatz. Die Siedlung war ursprünglich größer. Ein Großteil der seinerzeit errichteten Behelfsbauten (Baracken) wurde nach dem Krieg abgebrochen. Die Hauptgebäude wurden von der Wehrbereichsverwaltung an private Betriebe vermietet und später von der Bundesvermögensverwaltung an private Interessenten veräußert. Die Splittersiedlung ist heute durch zwei große gewerbliche Anwesen östlich des Baugrundstücks geprägt. Die vorhandene Wohnnutzung ist dagegen untergeordnet. Der fragliche Bereich ist im Flächennutzungsplan als unbeplante Außenbereichsfläche dargestellt

Der Gemeinderat der Gemeinde M. hat für das geplante Vorhaben im Außenbereich das erforderliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) nicht erteilt. Deshalb war der Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids von der unteren Baurechtsbehörde L. abzulehnen. Am 14. November 2008 wurde die Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde vom 12. November 2008 dem Rechtsvertreter der Petenten zugestellt. Der hiergegen am 18. November 2008 bei der unteren Baurechtsbehörde L. eingelegte Widerspruch wurde mit Schreiben vom 24. November 2008 begründet. Es wurde angeboten, das im nördlichen Bereich des Baugrundstücks seit vielen Jahren bestehende, sanierungsbedürftige Wohngebäude abzubauen und durch einen Neubau zu ersetzen. Auch hierzu hat der Gemeinderat der Gemeinde M. sein Einvernehmen nicht erteilt.

Die Petenten haben eine Rücknahme des Widerspruchs abgelehnt. Am 10. Februar 2009 hat die untere Baurechtsbehörde den Widerspruch dem Regierungspräsidium T. zur Entscheidung vorgelegt. Auf den Antrag der Petenten hat das Regierungspräsidium T. das Widerspruchsverfahren bis zur Entscheidung über weitere Bauvorlagen, die bei der unteren Baurechtsbehörde eingereicht werden sollten, ruhend gestellt.

Am 29. April 2009 haben die Petenten das geplante Vorhaben erneut zur Entscheidung nach § 57 LBO eingereicht. Nach dem Übersichtsplan vom 29. April 2009 sollen das im nördlichen Grundstücksbereich bestehende Wohnhaus B.-Weg 16 und die im südlichen Grundstücksbereich vorhandene Blechgarage beseitigt werden.

Gegenüber der ersten Bauvoranfrage ist das Wohngebäude nunmehr weiter nördlich mit einer Gesamtlänge von 13,00 m und einer Breite von 8,48 m geplant. Nördlich des geplanten Wohngebäudes sind im Bereich des derzeit bestehenden Wohngebäudes B.-Weg 16 zwei Garagen geplant. Im südlichen Grundstücksbereich sind anstelle der zu beseitigenden Blechgarage keine neuen baulichen Anlagen geplant.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 25. Mai 2009 über den Antrag beraten und auch für das gegenüber der ersten Bauvoranfrage veränderte Vorhaben das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB nicht erteilt. Eine weitere Wohnbebauung im Bereich der Splittersiedlung „A. F.“ sei nicht erwünscht, denn es würden Probleme zwischen der Wohnbebauung und den dort angesiedelten Gewerbebetrieben befürchtet. Die Gemeinde habe langfristig das Ziel, die dortige Wohnbebauung aufzugeben. Hierüber wurde der Rechtsvertreter der Petenten mit Schreiben vom 10. Juni 2009 informiert und empfohlen, die Bauvoranfrage zurückzunehmen oder zumindest solange zurückzustellen, bis das Regierungspräsidium über den Widerspruch gegen die Ablehnung der ersten Bauvoranfrage entschieden habe.

Mit Schreiben vom 4. August 2009 hat der Rechtsvertreter der Petenten das ruhend gestellte Verfahren zum Widerspruch vom 18. November 2008 wieder angerufen und einen Ortstermin beantragt.

Rechtliche Würdigung:

Das Baugrundstück befindet sich weder innerhalb des Bereichs eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans noch innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB. Das beantragte Bauvorhaben befindet sich im westlichen Bereich einer Splittersiedlung, der das für einen Ortsteil nach § 34 BauGB notwendige städtebauliche Gewicht fehlt.

Das beantragte Vorhaben ist daher als Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Eine privilegierte Zulassung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB ist nicht gegeben. Das Wohnbauvorhaben mit Garagen ist als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Danach kön-

nen sonstige Vorhaben im Einzelfall im Außenbereich zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist für das nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilende Vorhaben das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich. Die Gemeinde hat zu den beantragten Vorhaben das erforderliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB nicht erteilt. Die Gemeinde begründet die Versagung des Einvernehmens damit, dass mit dem geplanten Vorhaben eine Verfestigung oder eine Erweiterung der Splittersiedlung nach § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB zu befürchten sei. Weiter werde von der Gemeinde angestrebt, die Wohnnutzung in diesem Bereich zugunsten der dortigen gewerblichen Nutzungen zu reduzieren.

Das Vorhaben widerspricht auch den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB. Der fragliche Bereich ist im Flächennutzungsplan als unbeplante Außenbereichsfläche dargestellt; der Flächennutzungsplan steht somit dem beantragten Wohnbauvorhaben mit Garagen entgegen.

Für sonstige Vorhaben im Außenbereich muss nach § 35 Abs. 2 BauGB auch eine gesicherte Erschließung gegeben sein. Die ausreichende Erschließung ist ein weiteres wichtiges Kriterium für die Zulassung eines im Außenbereich nicht privilegierten Vorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die Zufahrt zum Baugrundstück am westlichen Rand der Splittersiedlung müsste über einen unbefestigten Feldweg erfolgen. Eine ausreichende bzw. gesicherte Erschließung des Grundstücks im Außenbereich ist dadurch nicht gegeben.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei dem zu prüfenden und im Außenbereich nicht privilegierten Wohnbauvorhaben die für im Außenbereich privilegierte landwirtschaftliche Betriebe in Betracht zu ziehenden geringeren Anforderungen an die Erschließung nicht als ausreichend angesehen werden können. Für das im Außenbereich nicht privilegierte Wohnbauvorhaben ist eine Erschließung zu verlangen, die hinsichtlich der Befahrbarkeit einer üblichen Erschließung im Innenbereich nahekommt. Unbefestigte Feldwege erfüllen die Voraussetzungen für die in § 35 Abs. 2 BauGB geforderte gesicherte Erschließung jedenfalls nicht.

Das beantragte Vorhaben ist auch nicht nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB begünstigt, sodass ihm ein öffentlicher Belang nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB nicht entgegengehalten werden könnte. Von der Errichtung des „Flughafens“ und seiner Gebäude ab dem Jahr 1934 stehen keine Bauunterlagen für die ehemalige, nach Kriegsende zu Wohnzwecken umgebaute Baracke auf dem Grundstück der Petenten zur Verfügung.

Es kann dahinstehen, ob die Baracke und ihre Erweiterung zu einem Wohngebäude nach Kriegsende insoweit zulässigerweise unter Erteilung einer bauaufsichtlichen Genehmigung erstellt wurde, denn das

Gebäude wurde jedenfalls nicht seit längerer Zeit von den Petenten als Eigentümer selbst genutzt. Eine Begünstigung kommt zudem aber auch deshalb nicht in Betracht, weil das geplante Wohngebäude nicht an gleicher Stelle wie das bisherige Gebäude auf dem Grundstück errichtet werden soll und augenscheinlich dem zu ersetzenden Gebäude auch nicht gleichartig ist. Es ist hinsichtlich seines Standorts, des Bauvolumens und seiner Funktion mit dem bestehenden Bauwerk nicht vergleichbar, und die Abweichungen vom Bestand sind nicht als geringfügig zu bezeichnen.

Dem geplanten Vorhaben stehen somit städtebauliche Gründe nach § 36 Abs. 2 BauGB entgegen. Danach ist die Versagung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB nicht zu beanstanden. Im Übrigen wird auf die Planungshoheit der Gemeinde hingewiesen. Das von der Gemeinde versagte Einvernehmen könnte nach geltendem Recht auch durch die am Verfahren beteiligten Baurechtsbehörden und auch im Widerspruchsverfahren nicht ersetzt werden.

Soweit die Petenten sich auf die von der unteren Baurechtsbehörde für das weiter östlich gelegene Grundstück Flst.-Nr. 245, B.-Weg 10, erteilte bestandskräftige Genehmigung vom 22. Juni 2009 berufen, mit der die Änderung der Nutzung eines dort bestehenden Gebäudes zu einer Werkstatt mit Büro- und Verwaltungsfläche sowie einer Wohnung genehmigt wurde, so ändert dies nichts an der Beurteilung der hier zu entscheidenden Bausache.

Denn nach der Stellungnahme der Gemeinde M. entspricht eine gewerbliche Nutzung in diesem Bereich den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde. Danach soll sich die gewerbliche Bebauung von M. in Richtung „A. F.“ entwickeln. Das zugelassene Erweiterungsvorhaben R. komme dieser Entwicklung entgegen, da es sich in Richtung Ortslage und Kreisstraße entwickle. Deshalb habe der Gemeinderat dem Vorhaben zugestimmt.

Die Gemeinde hat ergänzend mitgeteilt, dass sie dem Antragsteller freie Bauplätze in der Ortslage zur Bebauung angeboten habe. Im alten Ortskern der Gemeinde gebe es noch große Freiflächen, die möglichst wieder einer Bebauung zugeführt werden sollten (Vorrang der Innenentwicklung). Die von den Petenten im Außenbereich angestrebte Wohnbebauung sei deshalb nicht zu befürworten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Die Petenten werden auf den Verwaltungsrechtsweg – Widerspruch, Klage – verwiesen werden.

Berichterstatter: Behringer

3. Petition 14/3979 betr. Abriss einer Eisenbahnüberführung in Mü.-Mü. und Unterbrechung der Bahnstrecke zwischen Me. und S.

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen den Abbruch einer Eisenbahnüberführung über die Kreisstraße K 6180 im Ortsteil Mü. der Gemeinde Mü. Unter Hinweis auf den Klimawandel tritt der Petent dafür ein, den Abriss zu verhindern, die Bahnstrecke für Pendler und Touristen zu erhalten und deren Reaktivierung mit Mitteln aus dem Konjunkturprogramm zu unterstützen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Ein metallverarbeitender Betrieb hat die von der Stilllegung bedrohte Eisenbahnstrecke Me.-K.-Sch.-S. im Oktober 2004 von der DB Netz AG gekauft, um die Materialzufuhr zu seinen Produktionsstätten auf der Schiene sicherzustellen (Schwerlastverkehr). Die Wiederinbetriebnahme der Gesamtstrecke (Länge 36 km) erfolgt abschnittsweise. Derzeit wird der letzte Abschnitt Sch.-S. saniert, in welchem sich die vorgenannte Eisenbahnüberführung befindet. Die durchgängige Befahrbarkeit der gesamten Eisenbahnstrecke soll spätestens im Frühjahr 2010 möglich sein. Die hierzu erforderlichen Sanierungsmaßnahmen werden mit Mitteln des Konjunkturprogramms gefördert.

Der Kraftfahrzeugverkehr auf der Kreisstraße K 6180 wird einspurig unter der Trasse der Ablachtalbahn – geregelt mittels einer Lichtzeichenanlage – durchgeführt. Zur Beseitigung dieses Nadelöhrs war wohl früher von der Gemeinde Mü. der Abriss der Eisenbahnüberführung zur Verbreiterung der Straße im Brückenbereich einmal angedacht, weil seit Jahren keine Aktivitäten auf der Bahnstrecke zu verzeichnen waren.

Derzeit führt der Landkreis K. eine umfangreiche Deckenerneuerung auf der gesamten Kreisstraße K 6180 durch. Bei der Kreisstraße K 6180 handelt es sich um eine abgestufte frühere Landesstraße mit entsprechender Straßenbreite. Im Rahmen der Deckenerneuerung wird die derzeitige Straßenbreite von 7,00 m auf 6,00 m verschmälert. Der Landkreis beabsichtigt nicht, im Bereich der Eisenbahnüberführung weitreichende Baumaßnahmen mit einem Abriss des Brückenbauwerks und einer Verbreiterung der Straße im Brückenbereich durchzuführen. Die bestehende Lichtzeichenregelung für den Kfz-Verkehr bleibt unverändert bestehen.

Sofern zu einem späteren Zeitpunkt die Verbreiterung der Kreisstraße K 6180 im Kreuzungsbereich realisiert werden sollte, wäre dies nur im Rahmen enger gesetzlicher Regeln auf der Basis des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) bzw. Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) möglich.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Behringer

4. Petition 14/3716 betr. Planungen/Bauvorhaben der Stadt L.

Die Petition richtet sich gegen die Planungen der Stadt, den Bereich nördlich der E.-Str. – Schul- und Sportgelände – im Stadtteil P. neu zu ordnen und dort vorwiegend neue öffentliche Infrastruktureinrichtungen zu schaffen.

Es wird eine erhebliche Zunahme des Lärms durch den Sport- und Vereinsbetrieb sowie eine Wertminderung der baulichen Anlagen befürchtet.

Auf die von den Anliegern vorgebrachten Planungsalternativen sei die Stadt bisher nicht eingegangen.

1. Sachverhalt:

Im Ortskern und in dem nahe gelegenen Schul- und Sportgelände des Stadtteils P. der Stadt L. stehen erhebliche städtebauliche Veränderungen an. Einzelne Vorhaben, wie Neubau eines Kleinpflegeheims am K.-Platz (Richtfest im September 2009), der Neubau von betreuten Seniorenwohnungen in der R.-M.-Str. (Fertigstellung 2010), Umzug der Freiwilligen Feuerwehr aus der „Alten Schule“, befinden sich bereits in der Umsetzungsphase.

Es besteht ein Grundsatzbeschluss zur Schaffung eines Kinder- und Familienzentrums mit ca. 90 Plätzen (inkl. sog. U 3-Betreuung) und für Beratungsangebote für Eltern. Die Grundschule wünscht eine Erweiterung des Schulhofs.

Bei den Vereinen besteht der Wunsch für die Errichtung einer zweiteiligen Sporthalle. Hierzu liegt noch kein Grundsatz- oder Baubeschluss vor. Zwei Vereine – der örtliche Musikverein und der Rad- und Kraftfahrverein – wünschen Flächen für die Errichtung von Vereinsgebäuden. Die Vereine haben auch Bedarf für Räumlichkeiten und/oder kleine Lagerflächen.

Weiter besteht der Bedarf für zusätzliche, zentrumsnahe Stellplätze.

Die Stadt hat für den o. g. Bereich unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen und Wünsche ein Gesamtkonzept zu entwickeln. Dabei sind insbesondere die drei (Kern-)Maßnahmen – Kinder- und Familienzentrum –, – Flächen für Vereine – und – Sporthalle – räumlich darzustellen. Bei der Gesamtkonzeption sind die Interessen der Anlieger, notwendige Synergieeffekte zwischen den Einrichtungen und Nutzern sowie der Aspekt der Nachhaltigkeit, d. h. die vorrangige Nutzung bestehender Gebäude oder bereits versiegelter Flächen, zu berücksichtigen („Innenentwicklung vor Außenentwicklung“).

Nach zahlreichen Gesprächen, auch mit den Vereinen und Bürgern, hat die Verwaltung im Mai 2009 im Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales sowie im Ausschuss Bauen, Technik, Umwelt den aktuellen Stand der Planungen vorgestellt. Angesichts noch offener Fragestellungen wurde bewusst noch kein Beschluss über die Planungsvorlage herbeigeführt.

Zu den in der Petition dargelegten Punkten hat die Stadt L. mitgeteilt:

„Lärmbelastung

Anfang des Jahres 2009 wurde eine schalltechnische Untersuchung für die Standorte E.-Str. 11 (Vorschlag der Verwaltung) und bei den Tennisplätzen (Vorschlag Petenten) für die Errichtung der Halle mit Vereinsheim(en) durchgeführt. Dabei wurden auch die Lärmquellen, wie Sportplatz, Skateranlage und Bolzplatz, berücksichtigt. Für den Bereich der E.-Str. wurde festgestellt, dass die vorhandene Skateranlage und das Spielfeld des Sportvereins bereits heute im Umfeld der Anlage zu einer Überschreitung der schalltechnischen Anforderungen führen. Das Hinzukommen der Sporthalle und des Parkplatzes spielt dabei eine nur untergeordnete Rolle. ... Grundsätzlich ergibt sich aus den vorliegenden Berechnungsergebnissen kein Ausschlusskriterium für den Bau einer Sporthalle.‘ Legt man als Maßstab die Immissionsrichtwerte für ein Dorf- und Mischgebiet zugrunde – wovon aus planungsrechtlicher Sicht auszugehen ist – kommt es sogar nur bei einzelnen von fünf Messpunkten zu Richtwertüberschreitungen:

Überschreitung des Gesamt-Beurteilungspegels an einem untersuchten Immissionsort um 0,1 dB tags, außerhalb der Ruhezeiten, bei Spielbetrieb Sportplatz und Halle (inkl. Parkplatz),

Überschreitung an zwei untersuchten Immissionsorten um 0,4 bzw. 5,3 dB tags, innerhalb der Ruhezeiten, bei Spielbetrieb ‚Sportplatz und Halle (inkl. Parkplatz),

Überschreitung um 1,2 dB nachts bei Spielbetrieb, d. h. abfahrender Verkehr nach 22.00 Uhr an einem Immissionsort.

Spätestens mit der im Gesamtkonzept vorgeschlagenen Verlagerung des Bolzplatzes und/oder der Skateranlage geht die Verwaltung von einer Lärmreduzierung und Unterschreitung der Richtwerte aus. Das Gebäude E.-Str. 9, derzeit für Lagerzwecke, Proben des Musikvereins und Treffen des Rad- und Kraftfahrvereins genutzt, würde abgebrochen und an anderer Stelle durch einen Neubau ersetzt, sodass auch hier von einer Lärmreduzierung auszugehen ist.

Eine Verkehrszählung in der E.-Str. vor andert-halb Jahren ergab, dass es z. B. am Donnerstag, 10. Januar 2008 zwischen 6.00 und 22.00 Uhr insgesamt 1.077 Fahrzeugbewegungen gab. Vereinfacht umgerechnet bedeutet dies, dass pro Stunde knapp 40 Fahrzeuge in die eine und ebenso in die andere Richtung fahren. Nachts waren es 69 Fahrzeugbewegungen. Dies ist für eine Straße in einem Dorf- bzw. Mischgebiet weder ungewöhnlich noch grenzwertig. Es ist nicht davon auszugehen, dass mit der vorgesehenen zusätzlichen Infrastruktur eine Verkehrsmenge entsteht, die dem Petenten unzumutbar ist.

Wertminderung der Immobilien

Diese Aussage ist nach Auffassung des Bürgermeisteramtes eher subjektiver Natur. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass andere Anwohner die Nähe zur öffentlichen Infrastruktur als Standortvorteil sehen. Eine Neugestaltung bzw. Entwicklung des Schul- und Sportgeländes hat allenfalls geringe Auswirkungen auf den Verkehr oder Lärm. Mehr noch: Mit dem Gesamtkonzept werden einzelne Lärmquellen sogar verlagert. Im Übrigen ist das Vertrauen des Petenten auf den Fortbestand einer Verkehrslage, insbesondere in einem Bereich mit bereits vorhandener öffentlicher Infrastruktur, nicht per se schutzwürdig.

Alternativvorschläge, ‚fadenscheinige Argumente‘

Die Verwaltung hat die Vorschläge des Petenten geprüft, und beispielsweise auch das Lärmgutachten auf den vom Petenten genannten Alternativstandort ausgeweitet. Zudem gab es am 15. Juni 2009 einen Workshop mit dem Petenten, Vereinen, der Grundschule etc. Die Argumente des Petenten sind der Verwaltung hinlänglich bekannt. Die Verwaltung ging also insofern darauf ein, dass sie die Argumente in die Gesamtabwägung aufgenommen hat. Wie in jedem Abwägungsverfahren mit zahlreichen Interessen und Rahmenbedingungen, kann allerdings nicht jede Interessengruppe – so auch nicht der Petent – davon ausgehen, dass die Vorschläge stets übernommen werden.

Termindruck und Förderung der Maßnahmen

Für den Standort des Kinder- und Familienzentrums ist eine zeitnahe Entscheidung wichtig, da beispielsweise die Nachfrage nach U 3-Betreuungsplätzen zunimmt. Auch die Vereine erhoffen sich mit dem Gesamtkonzept einen Durchbruch in der Standortfrage.

Teilbereiche des Schul- und Sportgeländes liegen innerhalb des Sanierungsgebietes ‚Ortskern P.‘. Einzelne Maßnahmen wären damit grundsätzlich förderfähig. Der Bewilligungszeitraum im Rahmen des Landessanierungsprogramms endet am 31. Dezember 2014. EU-Zuschüsse spielten in den Überlegungen bisher keine Rolle und wurden auch nicht thematisiert.“

Nach der Vorstellung der öffentlichen Mitteilungsvorlage im Mai und der Durchführung des Workshops am 15. Juni 2009 war ursprünglich vorgesehen, noch vor den Sommerferien das Gesamtkonzept „Schul- und Sportgelände P.“ in den Gremien der Stadt zu beraten. In der Kürze der Zeit und nicht zuletzt aufgrund der beim Workshop aufgeworfenen Fragestellungen konnte nicht jeder Punkt abschließend geklärt werden. Hierzu zählt beispielsweise eine vertiefte Untersuchung der verkehrlichen Erschließung rund um das Schul- und Sportgelände und eine Optimierung des Standortes für das Kinder- und Familienzentrum. Auch die Vereine hatten erst vor wenigen Wochen

einen Alternativstandort (nördlich der Grundschule) vorgeschlagen.

Die Stadt hat am 1. Oktober 2009 ergänzend mitgeteilt, dass es in den Gremien der Stadt L. noch keine Entscheidung über das Gesamtkonzept des Schul- und Sportgeländes im Stadtteil P. gegeben habe. Nicht zuletzt aufgrund der angespannten Haushaltslage könne manches Teilprojekt – auch im Falle, dass die planungsrechtlichen Weichen gestellt werden – vermutlich erst mittelfristig realisiert werden.

Das Thema „Kinder und Familienzentrum“ habe jedoch sowohl verwaltungsintern als auch politisch sehr hohe Priorität. Dies sei durch die steigende Nachfrage an Kleinkindbetreuung im Stadtteil P., nicht zuletzt aufgrund der Ansiedlung des Neubaugebiets „J.-Str.“, durch den Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ab dem Jahr 2013, das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ des Bundes und die mittlerweile gefällene Entscheidung über die Trägergemeinschaft des Kinder- und Familienzentrums P. zu begründen. Es sei wichtig, dass für das Kinder- und Familienzentrum, als Baustein des Gesamtkonzeptes, zeitnah eine Standortentscheidung im L.-Gemeinderat getroffen werde. Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens sei derzeit eine separate Beschlussfassung zum Standort des Kinder- und Familienzentrums vorgesehen, d.h. kein Beschluss zum Gesamtkonzept. Das Gesamtkonzept solle aber unmittelbar nach der Standortentscheidung für das Kinder- und Familienzentrum fertiggestellt werden.

2. Rechtliche Würdigung:

Bei der mit der Petition beanstandeten Planung handelt es sich um den Entwurf eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für einen Teilbereich des Stadtteils P. Für das Aufstellungsverfahren eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes bestehen keine Rechtsvorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit. Deshalb konnte die Stadt L. über die Beteiligung der Öffentlichkeit befinden.

Die Stadt hat die bisherigen Vorschläge des Petenten und der weiteren Verfahrensbeteiligten in die Planung einbezogen und insbesondere das Lärmgutachten auf den vom Petenten genannten Alternativstandort ausgeweitet. Zu der mit der Petition geltend gemachten Lärmbeeinträchtigung wird ergänzend zu den Ausführungen der Stadt Folgendes mitgeteilt:

Die spätere genaue Realisierung, insbesondere die exakte Anordnung der Gebäude und baulichen Anlagen im Plangebiet, die bautechnische Ausführung der einzelnen baulichen Anlagen und die jeweiligen Nutzungsbedingungen, wie Betriebszeiten, stehen noch nicht fest. Darum ist bislang keine „schalltechnische Untersuchung“ im Sinne einer Immissionsprognose oder eines schalltechnischen Gutachtens durchgeführt worden und war nach dem Planungsstand auch nicht möglich. Vielmehr sollte die Planung mit Hilfe einer schalltechnischen Beratung begleitet und so die grundsätzliche Umsetzungsfähigkeit des Gesamtkonzeptes frühzeitig abgeschätzt werden. Es wurde daher vom beauftragten Ingenieurbüro auch kein umfangreicher

Bericht vorgelegt. Das bisherige Ergebnis, basierend auf einer schalltechnischen Modellrechnung, wurde der Stadt L. vom Ingenieurbüro in Form von zusammenfassenden Stellungnahmen zur grundsätzlichen Umsetzungsfähigkeit mitgeteilt. Die Immissionsschutzfachbehörden wurden mangels eines Verfahrens bisher nicht beteiligt.

Die in der Modellrechnung betrachteten Varianten führen zu gewissen Zeiten an einigen Immissionsorten zu Überschreitungen der anzusetzenden Immissionsrichtwerte. Allerdings wurde hier eine vorgesehene Verlagerung der bestehenden Teilanlagen „Skateanlage“ und „Bolzplatz“, welche jeweils relevante Immissionsbeiträge liefern und teilweise bereits heute zu gewissen Überschreitungen führen, noch nicht berücksichtigt.

Grundsätzlich ergibt sich aus den vorliegenden Berechnungsergebnissen kein Ausschlusskriterium für den Bau einer Sporthalle.

Voraussetzung für die Umsetzung des Konzepts ist nach Mitteilung der Stadt eine Änderung des maßgeblichen Bebauungsplans. Schließlich bedürfen die einzelnen Bauvorhaben der baurechtlichen Genehmigung. Im Rahmen des Bebauungsplanänderungsverfahrens als auch der Baugenehmigungsverfahren sind dann die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerte, idealerweise in einem Gesamtgutachten darzustellen bzw. nachzuweisen und die Immissionsschutzfachbehörden zu beteiligen.

Zu der Behandlung der bisher zum städtebaulichen Entwicklungskonzept vorgebrachten Anregungen bzw. Einwendungen der am Verfahren beteiligten Einwohner und Stellen ist auf die o.g. Ausführungen der Stadt als Träger der Planungshoheit zu verweisen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass die von den zuständigen Gremien der Stadt beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepte nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit zu berücksichtigen sind. Diese Voraussetzung liegt nach dem derzeitigen Verfahrenstand nicht vor. Das weitere Verfahren der Stadt L. bleibt abzuwarten.

Zu den Bauleitplanverfahren, wie Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen, wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Offenlage der Entwürfe von Bebauungsplänen nach § 3 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Danach sind die Entwürfe von Bauleitplänen, wie Bebauungspläne, mit der Begründung und den nach der Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Offenlage sind mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen zu der Planung während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Die vorgebrachten Anregungen sind vom Träger der Bauleitplanung in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. In der öffentlichen Bekanntgabe ist auch darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfas-

sung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Nach § 47 Abs. 1 VwGO kann über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen wurden, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ein Normenkontrollverfahren angestrengt werden. Nach § 47 Abs. 2 VwGO kann den Antrag jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, innerhalb von einem Jahr nach Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung stellen. Den Petenten bleibt es unbenommen, zu gegebener Zeit in einem Normenkontrollverfahren prüfen zu lassen, ob die Stadt bei der Aufstellung des Bebauungsplans die Verfahrensvorschriften beachtet und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen hat.

Zu den Bauanträgen für einzelne Vorhaben wird auf § 55 Landesbauordnung (LBO) verwiesen. Danach sind die Eigentümer angrenzender Grundstücke (Angrenzer) über das beantragte Vorhaben zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung ist nicht erforderlich bei Angrenzern, die eine schriftliche Zustimmungserklärung zum Vorhaben abgegeben oder die Bauvorlagen unterschrieben haben oder durch das Vorhaben offensichtlich nicht berührt werden.

Im Regelfall sind die unmittelbar an das Baugrundstück angrenzenden Nachbarn von einem geplanten Vorhaben nach § 55 LBO zu benachrichtigen. Im Einzelfall können jedoch auch Eigentümer von gegenüberliegenden oder weiter vom Baugrundstück entfernten Grundstücken Anlieger im Sinne von § 55 Abs. 1 LBO sein, wenn z. B. durch das beantragte Vorhaben Rechte oder rechtlich geschützte Interessen der nicht unmittelbar angrenzenden Grundstückseigentümer berührt werden können. Über die jeweils zu den Vorhaben nach § 55 LBO zu benachrichtigenden Grundstückseigentümer hat die Stadt L. zu gegebener Zeit zu befinden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Bormann

5. Petition 14/3362 betr. Bausache, Errichtung eines Schuppens im Außenbereich

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen die Verfügung des Baurechtsamts S. vom 5. Februar 2009, mit der sein An-

trag auf Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Schuppens im Außenbereich abgelehnt wurde.

Der Petent beruft sich auf eine Besprechung vom 26. April 2001 im Rathaus in D., in deren Rahmen der Naturschutzbeauftragte, die Naturschutzbehörde, das Amt für Flurordnung und das Bauamt dem Standort (Flst.-Nr. 9810) zugestimmt hätten.

Der Petent fühlt sich zudem ungleich behandelt, da verschiedenen Personen aus D. die Errichtung von baulichen Anlagen im Außenbereich gestattet worden sei, deren Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) er anzweifelt.

Sachverhalt:

Der Petent stellte am 14. Oktober 2008 bei der Stadtverwaltung S. einen Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Schuppens auf dem im Außenbereich liegenden Grundstück Flst.-Nr. 9810 im Gewann „Se.“ in D. Nach Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Prüfung des Bauantrags versagte das Baurechtsamt mit Bescheid vom 5. Februar 2009 die Baugenehmigung, da das Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtigt. Am 16. Februar 2009 legte der Petent gegen die Entscheidung Widerspruch ein, der mit Schreiben vom 10. März 2009 begründet wurde. Der Widerspruch wurde dem Regierungspräsidium F. bisher noch nicht zur Entscheidung vorgelegt. Mit gleichem Datum wurde das vorliegende Petitionsschreiben verfasst.

Rechtliche Würdigung:

Das geplante Vorhaben liegt im sogenannten Außenbereich der Gemeinde D., der nach dem Willen des Gesetzgebers von Bebauung grundsätzlich freigehalten werden soll. Die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich richtet sich nach § 35 BauGB.

Bei dem Vorhaben des Petenten handelt es sich nicht um ein nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiertes landwirtschaftliches Vorhaben, da der Petent kein Landwirt bzw. Nebenerwerbslandwirt nach § 201 BauGB ist, was dieser auch nicht behauptet. Es handelt sich um einen reinen Hobbybetrieb. Der Petent bewirtschaftet nach eigenen Angaben 1,29 ha Wald und Obstwiesen mit einem Flächenumfang von 0,5 ha. Laut der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes T. lassen sich aus der Bewirtschaftung einer solch kleinen Fläche keine nennenswerten Erträge erzielen. Aufgrund des vorhandenen Maschinenparks und der damit verbundenen Festkosten müsse sogar davon ausgegangen werden, dass die Einkunftsituation negativ sei.

Damit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens des Petenten nach § 35 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 3 BauGB zu beurteilen. Danach können sonstige Vorhaben im Außenbereich nur zugelassen werden, wenn diese öffentliche Belange nicht beeinträchtigen. Diese Voraussetzung erfüllt der beantragte Schuppen jedoch nicht.

Das Vorhaben des Petenten beeinträchtigt insbesondere die natürliche Eigenart der Landschaft, ihren Erholungswert und verunstaltet das Landschaftsbild (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB). Die natürliche Eigenart der Landschaft wird gekennzeichnet durch die dort vorhandene Bodennutzung, in der Regel also Land- und Forstwirtschaft. Bauliche Vorhaben, deren Zweckbestimmung in keinem Zusammenhang mit dieser Funktion der Außenbereichslandschaft stehen und auch nicht der allgemeinen Erholung dienen, stellen deshalb eine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft dar. Des Weiteren lässt das Vorhaben die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten (§ 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB). Eine Bebauung des Außenbereichs stellt in der Regel eine Zersiedelung des Außenbereichs dar und beeinträchtigt damit öffentliche Belange, weil zu befürchten ist, dass ein solches Bauvorhaben eine negative Vorbildwirkung entfaltet und weitere gleichartige Bauwünsche nach sich zieht.

Soweit sich der Petent auf andere Vorhaben im Außenbereich bezieht und deren Rechtmäßigkeit in Zweifel zieht ist festzustellen, dass die rechtliche Überprüfung im Rahmen dieser Petition nicht nur unverhältnismäßig wäre, sondern vor allem an der rechtlichen Beurteilung des Vorhabens des Petenten nichts ändern könnte. Auch im Falle, dass die genannten baulichen Anlagen entgegen dem damals gültigen Recht errichtet wurden, besteht kein Anspruch des Petenten auf Zulassung durch die Baurechtsbehörde. Es gilt insoweit der anerkannte Grundsatz, wonach es keine Gleichheit im Unrecht gibt. Die untere Baurechtsbehörde wurde gebeten, die rechtswidrigen Vergleichsfälle – soweit tatsächlich vorhanden – im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufzugreifen und deren Zulässigkeit zu prüfen.

Hinsichtlich des Behördentermins am 26. April 2001 ist zunächst Folgendes festzustellen: Der Aussage des Petenten, wonach auch das Baurechtsamt vertreten war, steht die Aussage des Baurechtsamts S. entgegen, wonach kein Vertreter bei dem Ortstermin anwesend war. Die Aussage des Baurechtsamts wird zum einen durch das dem Petenten übermittelte Protokoll der Gemeinde D. vom 26. April 2001 zum Ortstermin gestützt, wonach der Naturschutzbeauftragte, Vertreter der Naturschutzbehörde, des Amtes für Flurneuordnung und des Bauamts anwesend waren. Ein Vertreter des Baurechtsamts wird nicht genannt. Zum Anderen wird die Aussage des Baurechtsamts durch die sieben Jahre später am 17. Juli 2008 erfolgte Rückschau einiger Beteiligter gestützt. Ein außer Dienst befindlicher früherer Mitarbeiter des Amtes für Flurneuordnung, kann sich ausdrücklich nicht an die Teilnahme des Baurechtsamts erinnern.

Das dem Petenten übermittelte Protokoll der Gemeinde D. vom 26. April 2001 zum Ortstermin stellt wie der Petent richtig ausführt fest, dass die Anwesenden zur Standorteignung grundsätzlich einer Meinung waren. Ausweislich des Protokolls wurde jedoch darüber hinaus zum einen seitens des Amtes für Flurneuordnung darauf hin gewiesen, dass eine Zustimmung von dort erst nach der Entscheidung über einge-

gangene Widersprüche getroffen werden kann und zum anderen, dass als nächster Schritt ein Bauantrag bzw. eine Bauvoranfrage mit entsprechenden Planunterlagen eingereicht werden muss. Der Unterschied zwischen anwesendem Bauamt und dem nicht vertretenen Baurechtsamt wurde wohl nicht wahrgenommen, sodass aus Sicht des Petenten im Rahmen des Ortstermins bereits die Baugenehmigung in Aussicht gestellt wurde. Aus dem Protokoll zum Ortstermin wird dann ersichtlich, dass eine baurechtliche Prüfung im Rahmen des Ortstermins nicht erfolgt ist. Dies wäre selbst bei einer angenommenen Teilnahme eines Vertreters des Baurechtsamts S. nicht möglich gewesen, da im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften der Landesbauordnung (LBO) zunächst die berührten Stellen nach § 53 Abs. 2 LBO zu hören sind. Erst mit dem Vorliegen einer positiven förmlichen Entscheidung bestünde für den Petenten Rechtssicherheit.

Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde nicht zu beanstanden. Nach dem Abschluss des Petitionsverfahrens und dem derzeit ruhenden Widerspruchsverfahren besteht für den Petenten jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, weiter den Rechtsweg zu beschreiten und die Entscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Buschle

6. Petition 14/3864 betr. Anerkennung von Bildungsnachweisen

Die Petentin begehrt die staatliche Anerkennung als Erzieherin.

Die aus der früheren UdSSR stammende Petentin beantragte erstmals im Juli 1999 unter Vorlage ihrer in Weißrussland erworbenen Schul- und Berufsabschlüsse die Anerkennung als staatlich anerkannte Erzieherin. Mit Schreiben vom 20. Juli 1999 teilte ihr das Regierungspräsidium mit, dass die von ihr an der pädagogischen Berufsfachschule Baranowitscheski absolvierte Ausbildung zur Erzieherin in vorschulischen Einrichtungen der Ausbildung zur Erzieherin in Baden-Württemberg nicht gleichwertig sei. Die Ausbildung werde aber dem Abschluss der schulischen Ausbildung an einer Berufsfachschule für Kinderpflege in Baden-Württemberg gleichgestellt. Die staatliche Anerkennung als Kinderpflegerin sei nach einem erfolgreich abgeleisteten einjährigen Berufspraktikum möglich.

Etwa ein Jahr später beantragte die Petentin mit Schreiben vom 16. September 2000 die Anerkennung ihrer in Weißrussland erworbenen Qualifikation zur Erzieherin in vorschulischen Einrichtungen als Grund-

und Hauptschullehrerin. Das (damalige) Oberschulamt Stuttgart lehnte diesen Antrag mit Schreiben vom 31. Januar 2001 mit der Begründung ab, dass es sich bei der Ausbildung an der pädagogischen Berufsschule Baranowitscheski um eine Ausbildung auf Fachschulniveau handelt, die weder inhaltlich noch formal mit dem fachwissenschaftlichen Studiengang für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen an einer Pädagogischen Hochschule des Landes Baden-Württemberg vergleichbar sei.

Nach Ableistung des notwendigen Berufspraktikums und dem Nachweis einer Nachqualifizierungsmaßnahme im Umfang von 200 Stunden erhielt die Petentin mit Wirkung vom 28. August 2001 die Urkunde als „Staatlich anerkannte Kinderpflegerin“. Dies veranlasste die Petentin, mit Schreiben vom 16. Juli 2002 die nochmalige Prüfung einer Anerkennung als Erzieherin anzuregen, was das Oberschulamt mit Schreiben vom 10. September 2002 ablehnte.

Am 3. August 2007 beantragte die Petentin erneut ihre Anerkennung als Erzieherin und legte nun ein Schreiben mit einer Urkunde des Staatlichen Schulamts Cottbus vor, wonach sie mit Wirkung vom 1. August 2007 für das Land Brandenburg als Erzieherin staatlich anerkannt ist. Nachweise über weitere als dem Regierungspräsidium bereits bekannte und von ihm berücksichtigte Qualifizierungsmaßnahmen legte sie indes nicht vor. Am 14. September 2007 teilte ihr das Regierungspräsidium Stuttgart daraufhin mit, dass auch nach der Anerkennung für das Land Brandenburg die Voraussetzungen für eine Anerkennung in Baden-Württemberg weiterhin nicht erfüllt seien und der Bescheid vom 20. Juli 1999 nicht geändert werden könne.

Die von der Petentin beim Verwaltungsgericht Stuttgart hiergegen erhobene Klage wurde mit Urteil vom 26. Februar 2009 abgewiesen, da eine Rechtsgrundlage für eine Anerkennung nicht gegeben sei. Das Gericht führte zur Begründung u. a. aus, dass der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Juni 1991 (i. d. F. v. 27. Januar 1995) zur Anerkennung von in der ehemaligen DDR abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen gem. Art. 37 des Einigungsvertrages (EV) in ihrem Fall nicht zum Tragen kommen könne, weil Art. 37 EV Abschlüsse aus Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht umfasse und auch eine analoge Anwendung nicht möglich ist. Andere Anspruchsgrundlagen seien nicht ersichtlich. Insbesondere komme die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten außerhalb der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Betracht, wenn die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union einem Drittstaat einen vertraglichen Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt habe. Dies ist bei Weißrussland nicht der Fall.

Der Antrag der Petentin auf Zulassung der Berufung gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 25. Juni 2009 abgelehnt. Der VGH bestätigte, dass Anknüpfungspunkt für eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach Art. 37 Abs. 1 EV

grundsätzlich nur ein in der Deutschen Demokratischen Republik erworbener Abschluss sei, den die Petentin nicht vorweisen könne. Auch ergäbe sich aus den geltenden Beschlüssen der Kultusministerkonferenz keine Anspruchsgrundlage für die begehrte Anerkennung als Erzieherin. Hinsichtlich der durch Urkunde des Staatlichen Schulamts Cottbus vom 1. August 2007 für das Land Brandenburg ausgesprochenen Anerkennung als staatlich anerkannte Erzieherin führt der VGH aus, dass vom Regierungspräsidium Stuttgart zu Recht darauf hingewiesen worden sei, dass die Anerkennung nicht auf Art. 37 EV gestützt war, sondern sich auf eine von der Klägerin absolvierte Nachqualifizierungsmaßnahme beziehe, die eine Wirkung nur nach Maßgabe des Landesrechts entfalten könne. Die angesprochene Nachqualifizierungsmaßnahme im Umfang von 200 Stunden hatte in Baden-Württemberg zur Anerkennung als Staatlich anerkannte Kinderpflegerin geführt.

Das Anliegen der Petentin, ihre Anerkennung als Staatlich anerkannte Erzieherin, war bereits Kern einer als Dienstaufsichtsbeschwerde an den Petitionsausschuss erhobenen Petition ihres Ehemanns. Der Petitionsausschuss hat dieser Petition seinerzeit nicht abgeholfen (Petition Nr. 14/1673, Landtags-Drs. 14/2228, S. 2).

Die Petition enthält materiell keine neuen Gesichtspunkte. Die Qualifikationsnachweise der Petentin sind aufgrund einer in Baden-Württemberg durchgeführten Nachqualifikation als dem Abschluss einer Staatlich anerkannten Kinderpflegerin anerkannt worden. Die Petentin gibt zwar an, dass sie weitere Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt habe; Qualifizierungsmaßnahmen, die eine Anerkennung der Petentin als Staatlich anerkannte Erzieherin in Baden-Württemberg rechtfertigen würden, wurden jedoch, wie auch das VG Stuttgart in seinem Urteil vom 26. Februar 2009 festgestellt hat, nicht nachgewiesen. Der Petentin fehlt unter anderem der von Staatlich anerkannten Erzieherinnen zur erbringende Nachweis von Kenntnissen zur Erziehung von Altersgruppen, die über dem Kindergartenalter liegen, sowie der zur Leitung einer Einrichtung erforderlichen Kenntnisse.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Petentin und ihren Ehemann mehrfach auf die Möglichkeit einer Schulfremdenprüfung zur Erlangung der Qualifikation einer Staatlich anerkannten Erzieherin hingewiesen und über die geltenden Regelungen informiert. Im Hinblick auf ihre Ausbildung und ihre berufliche Erfahrung hat es ihr außerdem im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart angeboten, ihr die schriftliche Prüfung im Handlungsfeld „Förderung von Erziehung und Bildung“ und im Fach Englisch zu erlassen. Die Petentin ist hiernach bereits besser gestellt als eine Staatlich anerkannte Kinderpflegerin, die ihren Abschluss in Baden-Württemberg erworben hat und den Abschluss der Staatlich anerkannten Erzieherin im Wege einer Schulfremdenprüfung erwerben möchte.

Die von der Petentin im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung angesprochenen Kosten beziehen sich auf von privaten Trägern angebotene Vorbereitungskurse, die allerdings nicht

zwingend zu besuchen sind. Seit Schuljahr 2009/2010 bereiten öffentliche Berufsfachschulen für Zusatzqualifikationen berufsbegleitend in 2 Jahren mit 10 Stunden wöchentlich – teilweise je nach Standort kostenlos – auf die Schulfremdenprüfung vor.

Der von der Petentin erhobene Vorwurf, im Regierungspräsidium Stuttgart wisse eine Abteilung nicht, was die andere tue, ist unbegründet. Soweit sich die Petentin dabei auf die Bescheide hinsichtlich der staatlichen Anerkennung als Erzieherin und der Anerkennung als Lehrerin bezieht, handelt es sich um unterschiedliche Sachverhalte. Mit dem Hinweis auf das „Fachschulniveau“ der Ausbildung wurde keine Aussage hinsichtlich des Ausbildungsgangs zur Erzieherin getroffen, die Bezeichnung wurde vielmehr erkennbar zur Abgrenzung zu einem für die Lehramtsausbildung erforderlichen (Fach-)Hochschulstudium gewählt.

Die Petentin kann sich auf die von ihr angeführte Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen schon deshalb nicht berufen, weil der von ihr erworbene Ausbildungsnachweis nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde. Auch die Voraussetzungen für eine Gleichstellung eines in einem Drittland erworbenen Ausbildungsnachweises mit einem im Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Ausbildungsnachweis sind nicht erfüllt, da hierzu die Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und eine dreijährige Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Staates, der die Anerkennung ausgesprochen hat, nachzuweisen ist. Unabhängig davon stünde die Richtlinie dem Verlangen nach einer Nachqualifikation nicht entgegen (vgl. § 36a Erzieherverordnung vom 13. März 1985, GBl. S. 57, zuletzt geändert mit Verordnung vom 23. August 2007, GBl. S. 397; die Vorschrift dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG).

Bei einer anderen Entscheidung würde die Petentin besser gestellt als staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen mit Ausbildung in Baden-Württemberg. Auch diese erhalten nicht automatisch nach langjähriger Berufstätigkeit die Anerkennung als „Staatlich anerkannte Erzieherin“. Auch sie müssen aus fachtheoretischen Gründen eine Fachschule für Sozialpädagogik besuchen oder nach entsprechender Vorbereitung eine Schulfremdenprüfung absolvieren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Buschle

7. Petition 14/2176 betr. Befreiung von Studiengebühren

Der Petent ist an der Universität H. für das Fach Physik eingeschrieben. Er hatte für das Sommersemester 2008 die Befreiung von den Studiengebühren wegen erheblicher behinderungsbedingter Studierenschwer- nisse beantragt. Nachdem dieser Antrag abgelehnt wurde, bittet der Petent um Überprüfung des Ablehnungs- bescheides.

Das Verwaltungsgericht K. hat der Klage des Peten- ten gegen den Ablehnungsbescheid stattgegeben und die Universität H. verpflichtet, den Petenten im streit- gegenständlichen Sommersemester 2008 von der Stu- diengebührenpflicht wegen erheblicher behinderungs- bedingter Studierenschwer- nisse zu befreien. Die Uni- versität H. hat dem Petenten die bereits bezahlten Stu- diengebühren rückerstattet und ihn seither für das Wintersemester 2008/2009, das Sommersemester 2009 und das Wintersemester 2009/2010 wegen der Aus- wirkungen seiner Behinderung von der Studienge- bührenpflicht befreit.

Damit wurde dem Petition in vollem Umfang ent- sprochen.

Beschlussempfehlung:

Nachdem dem Petenten die Studiengebüh- ren für das Sommersemester 2008 zurücker- stattet wurden und für das Wintersemester 2008/2009, das Sommersemester 2009 und das Wintersemester 2009/2010 eine Befreiung von den Gebühren erfolgte, wird die Pe- tition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Döpper

8. Petition 14/3804 betr. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Der Petent wendet sich gegen einen Verwaltungsakt der Stadt K., durch den ihm das Parken seines Kühl- transporters auf dem Marktplatz untersagt wurde, so- wie gegen die den Verwaltungsakt bestätigenden Ge- richtsentscheidungen.

Sachverhalt:

Der Petent betreibt seit Februar 1980 auf dem Wochen- markt in D. einen Obst- und Gemüsestand. Inzwischen führt er auch einen auf seinen Vater zugelassenen Blumenstand fort, der bereits vor 1980 bestand. Zur Marktbeschickung verfügt er über zwei Lkw, die er auf dem Marktplatz bzw. in der angrenzenden, verkehrs- beruhigten Straße abstellte. Am 18. Oktober 2006 be- schloss der Ortschaftsrat von D. ein neues Märktekon- zept. Alle Beschicker des Wochenmarktes wurden da- raufhin von der Stadt K. aufgefordert, ihre in unmittel- barem Zusammenhang mit dem Markt stehenden Fahr- zeuge, die keine Selbstfahrer sind, auf dem ca. 200 Me-

ter entfernt liegenden S.-Markt abzustellen, auf dem auch eine Stromversorgung gewährleistet ist. Nur der Petent kam der Aufforderung nicht nach und parkte weiterhin wie gewohnt.

Mit Bescheid vom 11. Juni 2007 forderte die Stadt K. den Petenten auf, seinen Lkw (Kühltransporter) während den Marktzeiten auf dem S.-Markt abzustellen. Nachdem der Petent im Widerspruchsverfahren erfolglos geblieben war, erhob er am 16. November 2007 Klage beim Verwaltungsgericht K. Zur Begründung führte er aus, dass die Stadt K. das Abstellen des Lkw jahrzehntelang geduldet habe. Das Marktamt dulde derartige Fahrzeuge auf anderen Marktplätzen im Stadtgebiet. Er treibe aus dem Lkw heraus keinen Großhandel, sondern der Lkw diene allein der Kundschaft; er benötige seinen Kühltransporter, um ohne weite Wege Ersatz für verkaufte Ware zu holen.

Das Verwaltungsgericht K. wies mit Urteil vom 21. Juli 2008 die Klage des Petenten ab. Nachdem der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg den Antrag des Petenten auf Zulassung der Berufung mit Beschluss vom 18. März 2009 abgelehnt hat, ist das Urteil des Verwaltungsgerichts K. rechtskräftig geworden.

Rechtliche Würdigung:

Der Bescheid der Stadt K. beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 2 der Wochenmarktsatzung in Verbindung mit §§ 1, 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg. Die Stadt K. begründete ihre Entscheidung damit, dass die Parksituation auf dem Wochenmarkt in D. nicht länger tragbar sei. Die Lkw behinderten den Zugang zu einem Briefkasten und einer Telefonsäule. Der öffentliche Verkehrsraum werde massiv beeinträchtigt und gefährdet, weshalb auf dem Marktplatz sowie in der angrenzenden Straße außerhalb der gekennzeichneten Flächen nur noch zum Be- und Entladen gehalten werden dürfe.

Im Urteil vom 21. Juli 2008 führte das Verwaltungsgericht K. aus, dass durch den Verstoß gegen die Wochenmarktsatzung die öffentliche Sicherheit gefährdet werde. Die beklagte Stadt K. habe nicht ermessensfehlerhaft gehandelt. Sie könne ihre bisher geübte Praxis aus sachgerechten Gründen für die Zukunft ändern. Diese ergaben sich aus der Rechtswidrigkeit der bisher geübten Verwaltungspraxis, den Beschwerden der Anwohner über den mit dem Betrieb des Kühltransporters verbundenen Lärm und der Absicht des Ortschaftsrats zur Umgestaltung des Wochenmarkts. Eine Verwirkung der ordnungsrechtlichen Eingriffsbefugnisse komme angesichts des überragenden Gewichts der Gefahrenabwehr im öffentlichen Interesse nicht in Betracht.

Es begründe ebenfalls keinen Ermessensfehler, dass die Stadt K. nicht gegen die Beschicker anderer Märkte in der Stadt vorgegangen ist. Sie sei gegenüber allen Marktbesckickern in D. eingeschritten und habe nachvollziehbar erklärt, dass sich die Situation auf anderen Märkten in der Stadt von der in D. erheblich unterscheide. Soweit der Petent auf einen Parkplatz auf den nahe gelegenen S.-Markt verwiesen worden

sei, schränke die damit verbundenen Unannehmlichkeiten seine Berufsausübung nicht unverhältnismäßig ein.

Das Vorbringen des Petenten betrifft ausschließlich Fragen der Sachverhaltsermittlung, der Beweiswürdigung und der Rechtsauslegung, die zum Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit gehören. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit, ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, zu Vorgängen Stellung zu nehmen, die unter die richterliche Unabhängigkeit fallen. Die inhaltliche Überprüfung von Urteilen obliegt allein dem jeweils im Instanzenzug übergeordneten Gericht. Von der Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen, hat der Petent – wenn auch im Ergebnis ohne Erfolg – Gebrauch gemacht.

Nach § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung ist das Parken innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereiches außerhalb der gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen. Somit ziehen die vom Petenten begangenen Parkverstöße in der am Marktplatz angrenzenden Straße auch verkehrsrechtliche Verwarnungen nach sich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

9. Petition 14/3891 betr. Fluglärm

Der Petent beschwert sich über Fluglärm u. a. in einem Krankengebiet, für den seiner Meinung nach eine Verbreiterung des sog. Flugerwartungsgebiets im Osten des Flughafens von ehemals 1,8 km auf 3,6 km ursächlich ist. Er begehrt die Wiederherstellung des alten Zustands. Die Änderung sei mit den betroffenen Gemeinden unzureichend abgesehen.

Für jeden Flughafen mit Instrumentenflugverkehr gibt es verbindlich festgelegte Standard- und -abflugstrecken. Deren Lage wird durch die vorhandenen Funknavigationsanlagen bestimmt. Da sowohl die Navigationsanlagen am Flughafen sowie die entsprechenden Systeme im Flugzeug mit kleinen Fehlertoleranzen arbeiten, ist eine absolut exakte Einhaltung der vorgegebenen Flugstrecke beim Start und bei der Landung (Idealfluglinie) nicht immer möglich. Deshalb ist rechts und links dieser Idealfluglinie eine Zone definiert, in der die An- und Abflüge durchgeführt werden müssen, soweit die Flugsicherung davon nicht im Einzelfall etwa wegen besonderer Wetterlagen Ausnahmen zulässt. Diese beiden Zonen zusammen bilden das sog. Flugerwartungsgebiet. Es wird bis zu einer Flughöhe von 10.000 Fuß (ca. 3.048 Meter) über Grund ausgewiesen. Im Instrumentenflugbetrieb dürfen Düsenflugzeuge dieses Gebiet mit Zustimmung der Flugsicherung im Einzelfall ab einer

Höhe von 5.000 Fuß (ca. 1.524 Meter) und Propellerflugzeuge ab 3.000 Fuß (ca. 914 Meter) verlassen.

Die Ausdehnung der Zonen links und rechts der Idealfluglinie ist abhängig von der Art und der Entfernung der am Boden aufgestellten Funknavigationsanlagen. Bedingt durch die Ausbreitung der Funkwellen verengt sich das Flugerwartungsgebiet in der Nähe einer Funknavigationsanlage trichterförmig. Die Abmessungen des „Trichters“ werden von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO, einer Unterorganisation der Vereinten Nationen, international festgelegt. Auf der Höhe einer Funknavigationsanlage befindet sich die engste Stelle des Trichters bzw. des Flugerwartungsgebiets. Direkt über einem sog. ungerichteten Funkfeuer ist das Flugerwartungsgebiet 1,8 km breit.

Bis 2006 stand auf der Ostseite des Flughafens südlich von E.-B. – ca. 6,8 km entfernt von der Start- und Landebahn – ein ungerichtetes Funkfeuer. Dieses Funkfeuer war ursächlich für die trichterförmige, bis auf 1,8 km enge „Einschnürung“ des früheren Flugerwartungsgebiets auf der Höhe von B.

2006 wurde dieses technisch veraltete, auf Mittelwelle-Basis operierende ungerichtete Funkfeuer durch ein leistungsfähigeres, auf UKW-Basis arbeitendes gerichtetes Funkfeuer ersetzt. Allerdings wurde die neue Anlage aus technischen Gründen direkt am östlichen Ende der Start- und Landebahn des Flughafens aufgestellt. Mit der Verlegung des Standortes des Funkfeuers nach Westen entfiel bei B. die „Einschnürung“ der Breite des Flugerwartungsgebietes auf 1,8 km. Das neue Flugerwartungsgebiet hat an dieser Stelle nun eine Breite von 3,6 km. Die grundsätzlich vorgegebene Idealfluglinie wurde allerdings durch das neue Funkfeuer und die damit einhergehende Verbreiterung des Flugerwartungsgebiets über B. nicht verändert.

Der Austausch der Funknavigationsanlage war erforderlich, da die neue Navigationsanlage genauer und störungsfreier arbeitet als das ältere, ungerichtete Funkfeuer. Der von der Deutschen Flugsicherung GmbH veranlasste Austausch erfolgte bundesweit und nicht nur am betreffenden Flughafen.

Der Petent wohnt nach seinen Angaben in der U.-straße. Die nördliche Grenze des neuen Flugerwartungsgebiets liegt süd-östlich der S. Straße. Sowohl das vom Petenten bewohnte Haus als auch die von ihm erwähnten Krankenhäuser liegen nord-westlich der S. Straße und damit außerhalb auch des neuen Flugerwartungsgebiets. Der Wohnort des Petenten liegt etwa 3 km von der Idealfluglinie entfernt.

In den von den Piloten verwendeten An- und Abflugkarten für den Flughafen ist nur die vorgegebene Idealfluglinie, aber nicht das Flugerwartungsgebiet eingezeichnet. Dies bedeutet, dass die nach Instrumentenflugregeln fliegenden Flugzeuge grundsätzlich entlang dieser Linie fliegen.

Allerdings musste die Flugsicherung im Frühsommer 2009 wetterbedingt durchaus nennenswerte Abweichungen von der im Regelfall vorgeschriebenen

Flugroute zulassen. Ursache dafür waren vor allem zahlreiche Gewitter über dem S.-wald. Gewitter können auch für Verkehrsflugzeuge sehr gefährlich werden. Die Flugsicherung hat deshalb in solchen Fällen zur Gefahrenabwehr zugelassen, dass die Flugzeuge das Flugerwartungsgebiet vorzeitig verlassen, um den Gewittern ausweichen zu können. Folglich haben Verkehrsflugzeuge in den Sommermonaten in Abstimmung mit der Flugsicherung rund um S. Gebiete überflogen, die in der Regel von solchen Überflügen nicht betroffen sind. Die Beobachtungen des Petenten können insofern durchaus zutreffen. Das vorzeitige Verlassen des Flugerwartungsgebiets in diesen Fällen hat aber nichts mit deren Veränderung zu tun. Auch ohne den Austausch der Navigationsanlagen und der damit verbundenen Verbreiterung des Flugerwartungsgebiets über B. wäre es in gleicher Weise und in gleichem Umfang zu diesen Überflügen gekommen.

Die Standardan- und -abflugstrecken zu und von Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstellen und die dazugehörigen Flugerwartungsgebiete werden von der Deutschen Flugsicherung GmbH nach den international gültigen Vorschriften der ICAO berechnet und vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) nach § 32 Abs. 4 Nr. 8 des Luftverkehrsgesetzes ohne Zustimmung des Bundesrats als Rechtsverordnung des Bundes erlassen. Eine Beteiligung der betroffenen Kommunen ist bei der Festsetzung nicht vorgesehen.

Selbst wenn das alte, technisch überholte Funkfeuer wieder installiert und damit das Flugerwartungsgebiet über E.-B. durch eine neue Rechtsverordnung wieder von 3,6 km auf 1,8 km verengt würde, würde sich an den tatsächlichen Flugrouten für Verkehrsflugzeuge im Osten des Flughafens nichts ändern. Zum einen haben die Flugsurveys der Deutschen Flugsicherung GmbH gezeigt, dass sich die Flugzeuge bei E.-B. in der Regel auch innerhalb des alten, dort ehemals verengten Flugerwartungsgebiets bewegen. Zum anderen könnte die Rückkehr zum alten Zustand auch nicht verhindern, dass Flugzeuge witterungsbedingt ausnahmsweise mit Zustimmung der Flugsicherung von der Idealfluglinie und dem Flugerwartungsgebiet abweichen dürfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

10. Petition 14/3771 betr. Beschwerde über die Dienstaufsicht

Der Petent war von Mai 1998 bis Februar 2005 als Assistenzarzt in der Abteilung „Innere Medizin“ von Herrn Professor G. angestellt. Am 1. Oktober 2004 schloss er einen 2-Jahresvertrag mit dem Ziel der Weiterbildung zum Schwerpunkt Gastroenterologie ab, welchen er zum 31. Januar 2005 vorzeitig kündig-

te. Der Petent bat um die Ausstellung eines Teilweiterbildungszeugnisses im Bereich Gastroenterologie, welches von Herrn Professor G. in der gewünschten Form vorerst nicht ausgestellt wurde. In der Folge entwickelte sich eine Auseinandersetzung zur Frage, ob die am Universitätsklinikum abgeleisteten Beschäftigungszeiten entsprechend den Vorgaben der Ärztekammer auf die vom Petenten angestrebte Weiterbildung zum Gastroenterologen angerechnet werden konnten. Der Petent fühlte sich von Herrn Professor G. persönlich diskreditiert und in seinem beruflichen Werdegang geschädigt. Er verweist auf weitere Kollegen, die ähnliche Erfahrungen gemacht hätten.

Nach mehreren Schreiben an den Klinikumsvorstand und auch nach Einbeziehung des Wissenschaftsministeriums wandte sich der Petent, entsprechend des Rates des Vorstandes und des Ministeriums, an die Ärztekammer. Der Aufforderung der Ärztekammer, ein solches Teilweiterbildungszeugnis auszustellen, wurde kurze Zeit später nachgekommen.

Der Petent möchte nun geprüft haben, ob

1. der Klinikumsvorstand von früheren Beschwerden gegenüber Herrn Professor G. unterrichtet worden war, und welche Maßnahmen ergriffen wurden, diese Vorgänge zu unterbinden;
2. das Wissenschaftsministerium in adäquater Form den vorgetragenen Vorwürfen nachgegangen ist.

Dem Klinikumsvorstand sind keine weiteren Beschwerden über Herrn Professor G. bekannt geworden. Das Universitätsklinikum hat aber nochmals eingehend geprüft, wie sich der Sachverhalt bezüglich der Beschwerde des Petenten am Klinikum dargestellt hat:

- Herr Professor G. stellte dem Petenten am 31. Juli 2006 eine Bescheinigung aus, aus der eine internistische Weiterbildung hervorgeht.
- Nach Abschluss der Weiterbildungszeit und Komplettierung der Inhalte der Weiterbildung zum Gastroenterologen in S. wandte sich der Petent mit Schreiben vom 22. Juli 2008 erstmals an den Klinikumsvorstand. Er teilte mit, dass dieses Zeugnis nicht dem entspreche, was er für die Weiterbildung zum Gastroenterologen benötige. Die Bescheinigung der internistischen Inhalte allein reiche nicht aus, um die Weiterbildung zum Gastroenterologen zu bestätigen. Herr Professor G. weigerte sich, diese Inhalte zu bescheinigen.
- Der Klinikumsvorstand führte daraufhin ein persönliches Gespräch mit Herrn Professor G. Da die Dokumentation der Weiterbildung durch die ärztlichen Mitarbeiter erfolgt, hatten weder Klinikumsvorstand noch die Verwaltung Kenntnis von den genauen Weiterbildungsinhalten. Der Vorstand hatte keine gegenteiligen Erkenntnisse zum Inhalt und bestätigte daher die Korrektheit des ausgestellten Zeugnisses. Da die Ärztekammer für die Anerkennung der Weiterbildungsinhalte zuständig ist und in der Weiterbildungsordnung die zu erbringenden Leistungen definiert, riet der Klinikumsvorstand dem Petenten mit Schreiben vom 18. August 2008,

sich an die Ärztekammer zu wenden, um auf diesem Weg die Anerkennung der im Rahmen der internistischen Weiterbildung erlangten gastroenterologischen Kenntnisse zu erreichen.

- Der Petent wandte sich mit seinem Anliegen mit einem Schreiben vom 18. August 2008, das sich mit dem Antwortschreiben des Klinikumsvorstands zeitlich überschneidet, erneut an den Klinikumsvorstand.
- Mit Schreiben vom 5. September 2008 erhob der Petent Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Professor G. beim Wissenschaftsministerium. Dieses bat das Universitätsklinikum um Stellungnahme zu den Vorkommnissen.
- Mit Schreiben vom 24. September 2008 bat der Klinikumsvorstand Herrn Professor G. um schriftliche Stellungnahme und überprüfte zusätzlich die Arbeitsverträge des Petenten. Das Ziel der Weiterbildung mit Schwerpunkt Gastroenterologie fand in den Verträgen keine Erwähnung. Der Vorstand sah sich außer Stande zu beurteilen, ob der Weiterbildungsauftrag verletzt wurde und ob die Leistungselemente des Weiterbildungskataloges erfüllt wurden. Er teilte dies dem Ministerium mit Schreiben vom 23. Oktober 2008 mit.
- Mit Schreiben vom 21. Januar 2009 wandte sich der Petent nochmals an Herrn Professor G. mit der Bitte um Ausstellung eines entsprechenden Weiterbildungszeugnisses.
- Der Petent beauftragte einen Rechtsanwalt, der sich mit Schreiben vom 2. April 2009 an Professor G. wandte und die Auffassung vertrat, dass ein Jahr im Rahmen der absolvierten Weiterbildung zum Internisten auch für die Weiterbildung zum Gastroenterologen anrechenbar sei.
- Die Rechtsabteilung des Klinikums teilte nach Prüfung mit Schreiben vom 12. Mai 2009 dem Rechtsanwalt mit, dass die Weiterbildungszeiträume und die gastroenterologischen Inhalte bescheinigt wurden. Zur Klärung der weitergehenden Frage, ob die Weiterbildungszeit von 1998 bis 2004 als gastroenterologische Weiterbildung gewertet werden kann, wurde erneut an die Ärztekammer verwiesen. Ferner bat die Rechtsabteilung um eine genaue Aufstellung der Weiterbildungszeiten und der abgeleisteten Einsätze und Eingriffe, um auf dieser Grundlage eine Klärung zu erwirken.
- Die zwischenzeitlich eingeschaltete Ärztekammer forderte Herrn Professor G. mit Schreiben vom 29. Juni 2009 auf, ein Weiterbildungszeugnis mit Schwerpunkt Gastroenterologie auszustellen, aus dem sich ergibt, dass mit der Weiterbildung auf dem Gebiet der Inneren Medizin vom 1. Mai 1998 bis zum 30. April 2004 eine 12monatige gastroenterologische Weiterbildung absolviert wurde.
- Der Klinikumsvorstand bat Herrn Professor G., das Teilweiterbildungszeugnis, wie von der Ärztekammer gewünscht, auszustellen. Dies geschah am 15. Juli 2009.

Es ist sicherlich bedauerlich, dass die Klärung der Frage, ob dem Petenten das gewünschte Teilweiterbildungszeugnis ausgestellt werde konnte, sich wie dargestellt über einen längeren Zeitraum hingezogen hat. Ein Versäumnis des Klinikumsvorstandes ist nicht erkennbar. Dieser hat die Beschwerde erkennbar ernst genommen und mit großem Zeitaufwand eine Klärung angestrebt. Er war und ist zwar zur Beurteilung, ob abgeleitete Weiterbildungsinhalte der Weiterbildungsordnung entsprechen und in welcher Weise diese anrechenbar sind, nicht in der Lage, hat aber hier zur Klärung an die zuständige Ärztekammer verwiesen. Der Klinikumsvorstand hat auf entsprechende Empfehlung der Ärztekammer auf eine Lösung des Konflikts hingewirkt, sodass im Ergebnis das entsprechende Zeugnis ausgestellt wurde.

Zu Punkt 2 der in der Petition aufgeworfenen Frage wird wie folgt Stellung genommen:

Zur Lösung des Konflikts war primär zu prüfen, ob der Petent entsprechend den Vorgaben der Weiterbildungsordnung überhaupt einen Anspruch auf Erteilung des gewünschten Zeugnisses hatte. Nach Erhalt der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 5. September 2008 bat das Ministerium das Universitätsklinikum umgehend um Stellungnahme. Nach Prüfung des Vorgangs teilte das Ministerium dem Petenten mit Schreiben vom 2. Januar 2009 mit, dass Herr Professor G. das gewünschte Zeugnis nicht ausgestellt habe, da die Weiterbildung mit Schwerpunkt Gastroenterologie von dem Petenten vorzeitig gekündigt wurde. Eine Beurteilung, ob die internistische Ausbildung mit gastroenterologischen Inhalten mit einer über die internistische Ausbildung hinausgehende gastroenterologische Weiterbildung zumindest teilweise gleichgestellt werden kann, war nicht möglich. Die Zuständigkeit zur Klärung dieser Frage liegt bei der Ärztekammer, an die der Petent verwiesen wurde.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass das Universitätsklinikum seinen Aufgaben nicht ordnungsgemäß nachgekommen wäre. Das Wissenschaftsministerium musste daher in vorliegendem Fall nicht als Aufsichtsbehörde in die Zuständigkeit des Universitätsklinikums eingreifen.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ehret

11. Petition 14/3880 betr. Mitgliedschaft im Kreistag

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen die Regelung des § 24 Abs. 1 Nr. 1 a der Landkreisordnung für Baden-Würt-

temberg (LKrO). Nach dieser Vorschrift können Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises und des Landratsamts nicht Kreisräte sein. Der Petent stellt den Sinn dieser Regelung in Frage, besonders da durch die Verwaltungsreform zahlreiche Ämter in die Landratsämter eingegliedert wurden und dadurch in der Folge vielen Menschen künftig eine Mitgliedschaft im Kreistag unmöglich gemacht werde. Zumindest Mitarbeitern ohne leitende Position solle eine Mitgliedschaft im Kreistag ermöglicht werden. Auch sei den Wählern nicht vermittelbar, dass eine Beschäftigung beim Nachbarlandkreis nach wie vor möglich sei.

Sachverhalt:

Der Petent war in zwei Wahlkreisen des Landkreises Z. im jeweiligen Wahlvorschlag der Partei X. als Bewerber für die Wahl des Kreistags benannt (sog. „Doppelbewerber“ nach § 22 Abs. 4 LKrO). Der Kreiswahlausschuss hat nach entsprechender Prüfung beide Wahlvorschläge am 16. April 2009 zugelassen.

Bei der Wahl der Kreisräte am 7. Juni 2009 entfielen auf die Partei X. 8,2% der Stimmen und fünf Sitze (davon 3 Ausgleichssitze). Einer dieser Ausgleichssitze entfiel dabei auf den Petenten.

Das Ergebnis der Kreistagswahl wurde am 24. Juni 2009 durch den Kreiswahlausschuss festgestellt und am 27. Juni 2009 mit Berichtigung vom 30. Juni 2009 gemäß der Satzung des Landkreises Z. über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Z. veröffentlicht.

Der Petent steht aufgrund eines Arbeitsvertrags vom 12. Mai 1995 seit 1. Juli 1995 als amtlicher Tierarzt in einem Beschäftigungsverhältnis zum Landkreis Z. Nachdem bekannt war, dass ein Kreistagsmandat auf den Petenten entfällt, teilte der Petent mit, dass er sein Beschäftigungsverhältnis beim Landkreis aufrechterhalten möchte. Daher stellte der „alte“ Kreistag in seiner letzten Sitzung am 27. Juli 2009 nach § 24 Abs. 2 LKrO fest, dass bei dem Petenten als neu gewähltem Kreisrat ein Hinderungsgrund im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 a LKrO vorliegt, der dem Eintritt in den Kreistag entgegensteht. In der Folge rückte eine Ersatzperson nach.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 a LKrO können Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie Beamte und Arbeitnehmer des Landratsamts nicht Kreisräte im selben Landkreis sein. Bei diesem Hinderungsgrund wird nicht nach dem Maß und dem Umfang der Beschäftigung unterschieden. Entscheidend ist vielmehr, ob ein Beamten- oder Arbeitnehmersverhältnis vorliegt.

Diese Regelung findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten. Diese Ausnahme trifft jedoch auf den Petenten nicht zu. Amtliche Tierärzte sind entweder im Beamtenverhältnis oder im haupt- bzw. nebenberuflichen

Angestelltenverhältnis beschäftigt. Sie sind bei der Ausübung dieser Tätigkeit weisungsgebunden. Auch der Petent ist über einen Arbeitsvertrag Arbeitnehmer des Landkreises Z. und kann daher nicht gleichzeitig dort Kreisrat sein. Er befindet sich in abhängiger Stellung, nimmt hoheitliche Aufgaben für den Landkreis Z. in dessen Namen und Auftrag wahr. Als Mitglied des Kreistags würde er auch über Angelegenheiten des Landkreises entscheiden, wodurch die Möglichkeit von Interessenkollisionen besteht. Die gesetzliche Regelung unterscheidet nicht zwischen Arbeitnehmern mit bzw. ohne leitender Funktion.

Eine Beschäftigung bei einem anderen Landkreis würde seinem Kreistagsmandat im Landkreis Z. nicht entgegenstehen. Diese Unterscheidung ist sinnvoll, da hierbei keine Gefahr von Interessenkollisionen bzw. kein persönliches Abhängigkeitsverhältnis besteht.

Das Verfahren im Zusammenhang mit der Feststellung von Hinderungsgründen nach § 24 LKrO wurde korrekt durchgeführt. Korrekt war auch, dass der Petent auf dem Wahlvorschlag seiner Partei als Bewerber zugelassen worden war, obwohl ein Hinderungsgrund bestand. Die Vorgaben des Verfassungsrechts in Art. 137 GG erlauben nur eine Beschränkung im Sinne einer Unvereinbarkeitsregelung, nicht jedoch den vollständigen Ausschluss von der Wählbarkeit. Der Betroffene hat damit im Falle seiner Wahl die Möglichkeit, das Hindernis zu beseitigen, indem er seine (Neben-)Tätigkeit aufgibt.

Soweit der Petent den Sinn der Regelung in Frage stellt, wird ergänzend Folgendes festgestellt:

Die genannten Hinderungsgründe für Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie des Landratsamts dienen der Sauberkeit der Verwaltung und der Vermeidung von Interessenkollisionen. Die in der Landkreisordnung normierten Hinderungsgründe stellen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung keine unzulässige Verletzung von Normen des Grundgesetzes oder der Landesverfassung dar. Das Bundesverfassungsgericht hält es mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung nicht für vereinbar, wenn dieselbe Person in einem bestimmten Gemeinwesen ein Amt innehat und gleichzeitig der Vertretungskörperschaft desselben Gemeinwesens als Mitglied angehört (DÖV 1965, 92).

Die derzeitige Ausgestaltung der Regelungen zu den Hinderungsgründen ist verfassungsgemäß und sachgerecht. Die Rechtslage ist im Übrigen durch obergerichtliche Entscheidungen schon seit langem geklärt und in den Kommunen bekannt.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ehret

12. Petition 14/3861 betr. Lehrer, Übernahme in das Beamtenverhältnis

Die Petentin ist Lehrerin im öffentlichen Schuldienst. Sie begehrt mit ihrer Petition die Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Überschreiten der Höchstaltersgrenze.

Die Petentin ist am 12. Juli 1965 geboren. Am 1. Februar 2006 wurde sie in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg als Lehrerin im Arbeitnehmerverhältnis eingestellt. Vom 7. Januar 2008 bis 29. Juli 2009 absolvierte die Petentin den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien. Die Petentin hat ein Hochschulstudium in Philosophie (Hauptfach) mit Soziologie und Judaistik (beides Nebenfächer) erfolgreich mit dem Magister (M.A.) abgeschlossen.

Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis ist nur möglich, wenn die Höchstaltersgrenze nach § 48 LHO nicht überschritten ist. Sie wurde gem. Ziffer 1 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 48 LHO auf das vollendete 40. Lebensjahr festgesetzt. Für besonders begründete Ausnahmefälle wurde die Einwilligung allgemein erteilt, auch Bewerber bis zum vollendeten 45. Lebensjahr in das Beamtenverhältnis zu übernehmen – vgl. Ziffer 3.2 der VV zu § 48 LHO.

Als besondere Gründe können beispielsweise ein besonderer Personalgewinnungsbedarf wie auch Kindererziehungszeiten angesehen werden.

Im Übrigen erteilt das Finanzministerium – entsprechend den Festlegungen gem. Ziffer 5 der VV zu § 48 LHO – die Einwilligung grundsätzlich nicht für Bewerber, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, dass ein außerordentlicher Mangel an geeigneten jüngeren Bewerbern besteht und unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der entstehenden Versorgungslasten, die Übernahme des Bewerbers offensichtlich einen erheblichen Vorteil für das Land bedeutet oder die Ablehnung seiner Übernahme zu einer erheblichen Schädigung der Landesinteressen führen könnte.

Die Petentin vollendete im Juli 2009 ihr 44. Lebensjahr und hat damit die Altersgrenze nach § 48 LHO überschritten.

Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis kommt deshalb nur noch in Betracht, wenn sie aus besonderen Gründen im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu § 48 LHO geboten ist.

Besondere Gründe können auch Betreuungs- und Pflegezeiten für Kinder unter 18 Jahren sein. Die Petentin hat zwei Kinder, das erste Kind wurde 1987 noch während des Studiums geboren. Die Petentin studierte bei einer Regelstudiendauer von 8 Semestern und 9 Monaten Prüfungszeit, mehr als 9 Jahre und war 1990/1991 als hilfswissenschaftliche Mitarbeiterin mit 20 Wochenstunden an der Universität beschäftigt.

Das zweite Kind wurde 2004 geboren, im Anschluss an die Geburt befand sich die Petentin in Elternzeit. Am 1. Februar 2006 wurde sie als Lehrerin im Arbeitnehmerverhältnis eingestellt.

Eine erneute Überprüfung des Falles durch das Kultusministerium führte zu dem Ergebnis, dass bei einer weitergehenden, familienfreundlichen Anrechnung der tatsächlich geleisteten Kindererziehungszeiten eine Übernahme in das Beamtenverhältnis doch noch erfolgen kann.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Grünstein

13. Petition 14/3877 betr. Beschwerde über die Dauer eines Gerichtsverfahrens

Mit seinem Petitionsschreiben wendet sich der Petent gegen die aus seiner Sicht überlange Dauer eines nachlassgerichtlichen Verfahrens, das erstinstanzlich vor dem Nachlassgericht W. und in der zweiten Instanz vor dem Landgericht F. geführt wird. Der Sachverhalt war gleichzeitig Gegenstand einer Dienstaufsichtsbeschwerde.

Am 1. Mai 2007 verstarb die Mutter des Petenten. Die Mitteilung des Sterbefalles ging am 29. Mai 2007 bei dem Nachlassgericht W. ein. Der Petent und weitere Beteiligte beantragten jeweils widerstreitende Erbscheine. In der Folge wurden mehrere Testamente der Erblasserin eröffnet, die letzte Urkunde gelangte am 4. Dezember 2007 zu den Akten des Nachlassgerichts. Am 8. Mai 2008 erließ das Nachlassgericht nach umfangreichem Schriftwechsel der insgesamt vier Beteiligten einen Vorbescheid, gegen den der Petent am 30. Mai 2008 und ein weiterer Beteiligter am 9. Juni 2008 Beschwerde einlegten. Die Beschwerdebegründung des Petenten ging beim Nachlassgericht am 17. November 2008 ein. Am 12. Januar 2009 erging ein Beschluss des Nachlassgerichts, der Beschwerde nicht abzuhelpfen.

Bei der zuständigen Beschwerdekammer des Landgerichts ging die Beschwerde am 14. Januar 2009 ein. Der Petent nahm seine Beschwerde am 20. Februar 2009 zurück, die Beschwerde des weiteren Beschwerdeführers wurde aufrecht erhalten und von diesem am 6. April 2009 begründet. Am 11. Mai 2009 teilte die Beschwerdekammer den Verfahrensbeteiligten mit, dass aufgrund einer längerfristigen Erkrankung der Berichterstatterin eine Verfahrensverzögerung eintreten könne. Mit Verfügung vom 25. August 2009 wurde dann ein Kammertermin auf den 23. Oktober 2009 bestimmt. In diesem Termin schlossen die Verfahrensbeteiligten einschließlich des Petenten einen Vergleich und erklärten übereinstimmend das Beschwerdeverfahren für beruhend.

Weder das erstinstanzliche Verfahren vor dem Nachlassgericht W. noch das Beschwerdeverfahren vor dem Landgericht F. lassen Anhaltspunkte für eine schuldhaftige Verfahrensverzögerung erkennen. Bei

dem Erbscheinsverfahren des Petenten handelt es sich um eine komplexe, rechtlich schwierige und zwischen den Beteiligten streitige Nachlasssache. Die Dauer des Verfahrens beruht maßgeblich auf dem Prozessverhalten der Parteien und dem Erfordernis, allen Beteiligten zu den Anträgen und Schriftsätzen rechtliches Gehör zu gewähren. Soweit die Beschwerdekammer in ihrem Schreiben vom 11. Mai 2009 auf eine mögliche Verfahrensverzögerung durch die Erkrankung eines Kammermitglieds hingewiesen hat, hat sich diese letztlich nicht realisiert. Das Verfahren wurde noch im Oktober 2009 im Einvernehmen mit den Parteien einem vorläufigen Abschluss zugeführt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Krueger

14. Petition 14/3981 betr. Fernseh- und Rundfunkgebühren

Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass das Verfahren zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht transparenter ausgestaltet wird. Nach Ansicht des Petenten enthalten die Regelungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RGebStV) unpräzise Formulierungen, die von der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) zum Nachteil der Rundfunkteilnehmer ausgenutzt werden.

Der RGebStV enthält – wie jedes Gesetz – generell abstrakte Regelungen, die auf eine Vielzahl ähnlich gelagerter Sachverhalte zugeschnitten sind, jedoch nicht dazu gedacht sind, auch jeden möglichen Einzelfall zu erfassen. Für den Fall, dass ein Gesetz einen Einzelfall seinem Wortlaut nach nicht unmittelbar erfasst, besteht die Möglichkeit, das zugrunde liegende Gesetz nach seinem Sinn und Zweck auszulegen und so zu einer gesetzeskonformen Lösung zu gelangen.

Was das spezielle Anliegen des Petenten angeht, so beruht dieses nach Angaben des Südwestrundfunks auf einer eigenen Auseinandersetzung des Petenten mit der GEZ. Der Petent hatte unter Vorlage eines vorläufigen BAföG-Bescheides eine Rundfunkgebührenbefreiung mit sofortiger Wirkung durchsetzen wollen. Dies war dem Petenten von Seiten der GEZ zunächst mit dem Hinweis verwehrt worden, es sei hierzu ein endgültiger Leistungsbescheid vonnöten. Später war dem Petenten die Gebührenbefreiung dann doch und aufgrund seiner Argumentation gewährt worden, die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit eines vorläufigen Bescheides sei im Rundfunkgebührenstaatsvertrag nicht eindeutig geregelt. Die GEZ war dem Petenten mit dieser Entscheidung entgegengekommen.

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag enthält im Befreiungsrecht hinreichend klare Regelungen, die im Zweifel durch die Auslegung des Gesetzes Lösungen in Einzelfällen anbietet.

Der Petent hatte bemängelt, dass die Vorlage eines vorläufigen BAföG-Bescheides von der GEZ zunächst nicht anerkannt wurde. Gemäß § 6 Abs. 2 RGebStV hat der Antragsteller die Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Leistungsträgers im Original oder durch Vorlage des entsprechenden Bescheides im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen. Die Vorschrift sagt in der Tat nichts darüber aus, ob ein vorläufiger Leistungsbescheid den Anforderungen genügt oder nicht.

Allerdings soll nach dem Sinn und Zweck der Regelung eine Gebührenbefreiung erst dann ausgesprochen werden, wenn der Befreiungsanspruch des Antragstellers mit hinreichender Sicherheit festgestellt ist. Dies dürfte in der Regel nur dann der Fall, wenn ein endgültiger Leistungsbescheid vorgelegt wird. Die Vorlage eines vorläufigen Leistungsbescheides erscheint jedenfalls insoweit nicht ausreichend, wenn die zuständige Behörde jederzeit die nur vorläufig gewährten Leistungen wieder zurückfordern könnte, solange das Prüfverfahren nicht endgültig abgeschlossen ist. Ob dies im vorliegenden Fall zutrifft, kann von hier aus nicht abschließend beurteilt werden.

Die vom Petenten erhobenen pauschalen Vorwürfe, die GEZ versuche die Unwissenheit der Gebührenzahler und unpräzise Formulierungen im RGebStV zulasten der Gebührenzahler auszunutzen, kann nicht bestätigt werden. Vielmehr zeigt der vom Petenten in Bezug genommene Fall, dass sich die GEZ mit der Argumentation des Petenten auseinandergesetzt und ihm anschließend trotz der Vorläufigkeit des Leistungsbescheides eine frühzeitige Rundfunkgebührenbefreiung gewährt hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Krueger

15. Petition 14/3661 betr. Rentensache nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Die Petentin begehrt die Gewährung einer Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), da ihr Ehemann an den Folgen der Kriegsverletzungen gestorben sei.

Der Ehemann der Petentin ist am 3. Juni 1996 verstorben. Mit Bescheid vom 14. Oktober 1996 und Widerspruchsbescheid vom 27. März 1997 wurde die Gewährung einer Witwenrente abgelehnt, da ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den als Kriegsfolgen anerkannten Schädigungsfolgen und dem zum Tode führenden Geschehen nicht festgestellt werden konnte. Im Klageverfahren hat das Sozialgericht das ärztliche Gutachten des Städtischen Klinikums K. vom 12. Juni 1998 eingeholt, das einen ursächlichen Zusammenhang verneint hat. Hierauf hat die Petentin die Klage zurückgenommen.

Ein Antrag der Petentin vom Juni 2000 auf Rücknahme der ablehnenden Entscheidung wurde nach nochmaliger eingehender versorgungsärztlicher Prüfung mit Bescheid vom 8. Februar 2001 und Widerspruchsbescheid vom 16. August 2001 abgelehnt. Die Klage wurde mit Gerichtsbescheid vom 8. November 2004 als unbegründet abgewiesen, die Berufung mit Urteil des Landessozialgerichts vom 18. März 2005 zurückgewiesen.

Im August 2005 hat die Petentin als Sonderrechtsnachfolgerin des verstorbenen Ehemannes eine Höherbewertung der Schädigungsfolgen beantragt mit der Begründung, die Schädigungsfolgen beim Verstorbenen seien gravierender gewesen als seither anerkannt. Dieses Begehren wurde mit Bescheid vom 20. Februar 2006 und Widerspruchsbescheid vom 26. April 2006 abgelehnt. Die Klage wurde mit Urteil vom 17. Oktober 2006 als unbegründet abgewiesen, die Berufung mit Urteil vom 19. Juli 2007 ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen. Die Schädigungsfolgen bei dem verstorbenen Ehemann wurden damit, auch hinsichtlich der Bewertung des Grades der Schädigungsfolgen (GdS, bisher Minderung der Erwerbsfähigkeit – MdE) wie seither anerkannt bestätigt.

Ein erneuter Antrag auf Gewährung einer Witwenrente im Rahmen einer Rücknahmeentscheidung vom Oktober 2007 wurde mit Bescheid vom 4. Februar 2008 und Widerspruchsbescheid vom 26. Mai 2008 abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage ist noch anhängig; das Gericht hat die Petentin jedoch darauf hingewiesen, dass es nach den vorliegenden Unterlagen die Sach- und Rechtslage als geklärt ansehe und beabsichtige, die Klage abzuweisen.

Eine eingehende Prüfung des Petitionsbegehrens hat Folgendes ergeben:

Nach § 38 BVG wird eine Witwenrente gewährt, wenn der Kriegsbeschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben ist.

Bei dem Ehemann der Petentin waren „Lähmung der rechtsseitigen unteren Hirnnerven und der Gesichtsnerven rechts, Verletzung des verlängernden Marks mit psychischen Begleiterscheinungen, an Taubheit grenzende Innenohrschwerhörigkeit rechts, Tinnitus rechts, retrolabyrinthäre (zentrale) Gleichgewichtsstörung, Stecksplitter im Bereich der linken Flügelgaumengrube, Weichteilstecksplitter hinter dem rechten Ohr“ als Schädigungsfolgen mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 90 nach § 30 Abs. 1 und 2 BVG anerkannt.

Die Todesursache des Ehemannes der Petentin war laut Leichenschauchein der Klinik für Herzchirurgie K. eine Bronchopneumonie mit diffuser Magenblutung nach Bypass-Operation. Die zum Tode führende Erkrankung steht nach eingehender versorgungsärztlicher Prüfung nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der Kriegsbeschädigung.

Die bei dem Verstorbenen anerkannten Gesundheitsstörungen sind, wie auch das oben angeführte gerichtliche Verfahren bestätigt hat, vollständig erfasst und zutreffend bewertet.

Ausgehend von diesen Schädigungsfolgen ist festzustellen, dass die zum Tode führende Pneumonie mit den Schädigungsfolgen, insbesondere mit der anerkannten Nervenläsion und der dadurch verursachten Neigung zu Schluckbeschwerden nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit in einem ursächlichen Zusammenhang steht. Zu diesem Ergebnis kam auch der im Klageverfahren im Jahr 1998 gehörte Gerichtsgutachter. Hinweise auf einen ursächlichen Zusammenhang ergeben sich auch nicht aus dem Sektionsbericht des Pathologischen Instituts des Städtischen Klinikums K. Ebenso hat der Ärztliche Direktor der Klinik für Herzchirurgie K. am 18. September 2000 ausdrücklich bestätigt, dass zwischen den Schädigungsfolgen mit teilweiser Lähmung der unteren Hirnnerven und die Neigung zu Schluckbeschwerden mit dem zum Tode führenden Krankheitsverlauf keinerlei Zusammenhang besteht. Insofern können die bereits mehrfach geprüften Argumente der Petentin nicht überzeugen.

Ergänzend wird noch Folgendes zum Anspruch auf Witwenbeihilfe nach § 48 BVG ausgeführt:

Nach § 48 BVG steht eine Witwenbeihilfe zu, wenn der Kriegsbeschädigte nicht an der Schädigung gestorben ist, der Kriegsbeschädigte aber einen Anspruch auf Rente eines Erwerbsunfähigen oder auf Pflegezulage oder mindestens fünf Jahre auf Berufsschadensausgleich hatte oder wenn der Beschädigte schädigungsbedingt in der Berufsausübung so beeinträchtigt war, dass sich hierdurch die Witwenversorgung vermindert hat.

Der Ehemann der Petentin hatte weder Anspruch auf Rente eines Erwerbsunfähigen noch auf Pflegezulage und auch keine fünf Jahre Anspruch auf Berufsschadensausgleich. Der Ehemann der Petentin hatte auch zu Lebzeiten keine Gehaltseinbußen als Beamter des gehobenen Dienstes im Endgrundgehalt erlitten, sodass die Witwenversorgung nicht schädigungsbedingt beeinträchtigt ist. Die Witwenbeihilfe wurde daher zu Recht mit Bescheid vom 17. Februar 2006 und Widerspruchsbescheid vom 27. April 2006 abgelehnt.

Es wird im Hinblick auf diese Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit gesehen, dem Petitionsbegehren zu entsprechen. Der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens bleibt abzuwarten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Nelius

16. Petition 14/3902 betr. Rundfunk- und Fernsehgebühren

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen Gebührenforderungen, die in Zeiträumen zwischen mehreren aufeinander fol-

genden Befreiungen in Höhe von insgesamt 344,53 € angefallen sind. Der Petent behauptet, die Befreiungsvoraussetzungen hätten durchgehend vorgelegen und es seien auch regelmäßig entsprechende Befreiungsanträge gestellt worden. Dies habe er lediglich aus Mangel an Beweisen, wie etwa dem Rückschein eines Einschreibens, nicht nachweisen können.

Rechtliche Überprüfung:

Der Petent war von Mai 2006 bis November 2006 und im Anschluss von Dezember 2006 bis Mai 2007, sowie von Dezember 2007 bis Mai 2008 von der Rundfunkgebührenpflicht befreit und ist es derzeit von Mai 2009 bis Oktober 2009. Der Gebührenrückstand des Petenten setzt sich aus Gebühren für die Zeiträume Juni 2007 bis November 2007 und Juni 2008 bis April 2009 zusammen, für die nach Angaben der GEZ keine bzw. keine rechtzeitig eingegangenen Befreiungsanträge vorliegen. Zwischen dem Petenten und der GEZ ist streitig, ob der Petent nach dem Ablauf vorangegangener Befreiungen die entsprechenden Folgeanträge rechtzeitig gestellt hat.

Nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGeStV) können Rundfunkteilnehmer erst dann von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird, § 6 Abs. 1 Satz 1 RGeStV. Außerdem regelt der Rundfunkgebührenstaatsvertrag, dass der Beginn der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht immer erst auf den ersten Tag des Monats festgesetzt werden kann, der dem Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wurde (§ 6 Abs. 5 RGeStV). Dies hat zur Folge, dass eine rückwirkende Befreiung eines Rundfunkteilnehmers von der Rundfunkgebührenpflicht ausgeschlossen ist. Der Rundfunkteilnehmer trägt im Massenverfahren des Gebühreneinzugs für den rechtzeitigen Zugang der Befreiungsunterlagen die Beweislast.

Erfüllt also ein Rundfunkteilnehmer die Befreiungsvoraussetzungen, indem er beispielsweise Sozialleistungen wie ALG II bezieht, aber einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nicht oder verspätet gestellt hat oder den rechtzeitigen Zugang nicht nachweisen kann, so kann die Rundfunkgebührenbefreiung erst mit Beginn des Monats festgesetzt werden, der dem Monat folgt, in dem der Antrag nachweislich gestellt wurde.

Die gleiche Systematik greift auch dann ein, wenn ein gültiger Befreiungsbescheid ausläuft. Grundsätzlich wird die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach der Gültigkeitsdauer des Sozialleistungsbescheides befristet. Um nicht nach Auslaufen des Befreiungsbescheides gebührenpflichtig zu werden, hat der befreiungsberechtigte Rundfunkteilnehmer rechtzeitig einen Folgeantrag zu stellen. Dieser ist spätestens in dem Monat zu stellen, in dem der vorherige Befreiungsbescheid ausläuft, andernfalls lebt die Gebührenpflicht nach dem Auslaufen des Befreiungsbescheides wieder auf. Auch dies gilt unabhängig davon, ob der Rundfunkteilnehmer die Voraussetzungen der Gebührenbefreiung, z. B. als Bezieher von ALG II, ohne Unterbrechung erfüllt hat.

Dem Vorwurf des Vertreters des Petenten, die GEZ versuche mit unangemessen hohem Aufwand Rundfunkgebühren von Hartz IV-Empfängern einzutreiben ist, entgegenzutreten. Die Landesrundfunkanstalten sind dazu angehalten, im Rahmen des geltenden Rechts Gebühren von den Rundfunkteilnehmern, gegebenenfalls auch unter Zuhilfenahme des üblichen Vollstreckungsverfahrens, einzuziehen. Dabei ist zu beachten, dass es den Landesrundfunkanstalten als öffentliche Einrichtungen nicht gestattet ist, ohne Grund auf die Geltendmachung von Rundfunkgebühren zu verzichten. Deshalb kommt die Niederschlagung berechtigter von Gebührenforderung überhaupt nur für den Fall in Betracht, dass der Rundfunkteilnehmer durch geeignete Unterlagen nachweist, dass er nicht in der Lage ist, die rückständigen Rundfunkgebühren – auch nicht ratenweise – zu begleichen.

Ohne eine konsequente Beitreibung rechtmäßiger Gebührenforderungen wäre es den Rundfunkanstalten nicht möglich, den eigenen Finanzbedarf zuverlässig durch die Erhebung von Rundfunkgebühren zu decken. Eine laxere Handhabung der Gebührenerhebung könnte außerdem aufgrund des darauf beruhenden Rückgangs an Rundfunkgebühreneinnahmen und zulasten der übrigen Gebührenzahler zu einer Erhöhung der Rundfunkgebühren führen.

Die Gebührenforderungen der GEZ bestehen zu Recht. Dennoch kann der Petition abgeholfen werden, da sich der Südwestrundfunk (SWR) ausnahmsweise und einmalig dazu bereit erklärt hat, die weitere Beitreibung des angefallenen Gebührenrückstands ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einzustellen. Nach Auffassung des SWR ist aufgrund des Vorbringens des Rechtsvertreters des Petenten davon auszugehen, dass der Petent den derzeitigen Gebührenrückstand aufgrund des durchgehenden Bezugs von Arbeitslosengeld II (ALG II) nicht – auch nicht in Raten – begleichen kann.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r): Neuenhaus

17. Petition 14/3705 betr. Bausache

Die Gebäude R.-straße 94 und 96 in Sch. wurden als Doppelhaus erstellt. Die Petentin wohnt in der R.-straße 94. Sie beschuldigt ihren früheren Nachbarn und früheren Bewohner des Gebäudes R.-straße 96, Herrn Sch., er habe an der gemeinsamen Gebäudetrennwand sowohl die vom Bauträger bei der Erstellung des Gebäudes angebrachte Schalldämmung als auch die vom Ersteigentümer des Gebäudes angebrachte zusätzliche Schalldämmung entfernt. Die Petentin fordert von der unteren Baurechtsbehörde, dass sie Herrn Sch. verpflichtet, nachträglich einen Schallschutznachweis vorzulegen und eine nachträgliche

Schalldämmung im Erdgeschoss und Obergeschoss des Gebäudes R.-straße 96 anzubringen.

1. Sachverhalt

Die Gebäude R.-straße 94 und 96 in Sch. wurden Anfang 1960 als Doppelhaus erstellt.

Den Angaben der Petentin zufolge erwarben Herr und Frau Sch. im Jahr 1983 das Gebäude R.-straße 96 vom vorherigen Eigentümer.

Im Jahr 1992 stellten Herr und Frau Sch. bei der unteren Baurechtsbehörde, der Stadt Sch., einen Bauantrag auf Umbaumaßnahmen. Den eingereichten Plänen zufolge waren Änderungen an der südlichen Gebäudeaußenwand, der Einbau von nicht tragenden inneren Wänden und der Einbau von Fensteröffnungen beabsichtigt.

Mit Schreiben vom 24. August 1992 erhob die Petentin im Rahmen der Angrenzerbenachrichtigung Einwendungen gegen die Umbaumaßnahmen. Unter anderem forderte sie, dass mit dem Umbau Schalldämmmaßnahmen im Erdgeschoss und Obergeschoss entsprechend damaliger Richtlinien getroffen werden. Der Bauherr habe nach dem Erwerb des Gebäudes trotz des Protests der Petentin die „vorhandene Schalldämmung herausgerissen, um 4 cm mehr an Wohnzimmerbreite zu gewinnen“, so die Petentin in ihrem Einwendungsschreiben vom 24. August 1992.

Die Baugenehmigung für die Umbaumaßnahmen im Gebäude R.-straße 96 wurde Herrn und Frau Sch. am 10. Dezember 1992 erteilt. Durch Nebenbestimmung wurden eine statische Berechnung mit Bewehrungsplänen sowie der Nachweis für Wärme- und Schallschutz über die gesamte Baumaßnahme gefordert. Mit der Forderung des Schallschutznachweises sollte der Angrenzereinwendung Rechnung getragen werden. Die Baufreigabe wurde am 26. März 1993 erteilt. Nach Ausführung der Umbaumaßnahmen erfolgte am 27. September 1993 die Schlussabnahme.

Am 7. November 2001 erhob der Anwalt der Petentin, Herr Rechtsanwalt Dr. A., beim Amtsgericht Sch. Klage gegen Herrn und Frau Sch. wegen Lärmbelästigung. Den Angaben der Petentin zufolge musste sie seit 1983 erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm im Gebäude R.-straße 96 in Kauf nehmen. Am 4. Februar 2002 erklärte der Anwalt von Herrn und Frau Sch. gegenüber dem Amtsgericht Sch., dass Herr und Frau Sch. ihr Haus zum 28. Februar 2002 verkauft haben und am 23. Februar 2002 ausziehen werden. Am 27. Februar 2002 erklärte der Anwalt der Petentin den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt, nachdem die Familie Sch. das Haus geräumt habe.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2004 an die Stadt Sch. hat der Anwalt der Petentin darauf hingewiesen, dass in der Baugenehmigung 10. Dezember 1992 unter anderem ein Schallschutznachweis gefordert wurde und dass dieser seinen Recherchen zufolge nicht vorliege. Mit Antwortschreiben vom 26. Juli 2004 teilte die Stadt Sch. Herrn Dr. A. mit, ein Schallschutznachweis sei in den vorliegenden Unterlagen nicht enthalten.

Mit Schreiben vom 23. August 2004 an das Bauordnungsamt der Stadt Sch. wies der Ehemann der Petentin darauf hin, dass Herr Sch. beim ersten Umbau des Gebäudes R.-straße 96 die vom Voreigentümer zusätzlich angebrachte Schalldämmung herausgerissen habe. Außerdem habe er die bei der Errichtung der Gebäude R.-straße 94 und 96 an der Gebäudetrennwand angebrachte Schalldämmung ebenfalls herausgerissen.

Nach der Familie Sch. erwarb die Familie G. das Gebäude R.-straße 96. Auch diese Familie beschuldigte die Petentin der Lärmbelästigung. Am 11. Juli 2007 erhob die Petentin bei der Staatsanwaltschaft S. Strafanzeige gegen die Familie G. wegen erheblicher Lärmbelästigung. Am 8. November 2007 teilte das Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Sch. der Petentin mit, dass das Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt und dem Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Sch. zur Prüfung einer eventuellen Verfolgung der Ruhestörung als Ordnungswidrigkeit übersandt wurde. Die Überprüfungen hätten jedoch ergeben, dass eine Ordnungswidrigkeit nicht vorliege und dass deshalb kein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden konnte.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2008 wandte sich die Petentin an das Umweltministerium mit einer Beschwerde wegen zwei entfernter Schalldämmungen, des fehlenden Schallschutznachweises, fortgesetzter erheblicher Lärmbelästigungen und der Erweiterung der bestehenden Pergola auf dem Grundstück R.-straße 96. Das Schreiben wurde zuständigkeithalber an das Wirtschaftsministerium zur Beantwortung übergeben. Der Beschwerde konnte nicht abgeholfen werden.

Am 13. Februar 2009 wandte sich die Petentin in derselben Angelegenheit abermals an das Wirtschaftsministerium. Unter anderem teilte die Petentin mit, das Gebäude R.-straße 96 stehe seit dem 3. Januar 2009 leer und werde zum Kauf angeboten. Die Petentin legte ein Schreiben der Frau R.-L. vom 28. August 2005 vor. Darin teilte Frau R.-L., die vor der Familie Sch. im Gebäude R.-straße 96 wohnte, mit, dass sie vor ca. 25 Jahren Dämmplatten direkt auf die bestehende Wand im Gebäude R.-straße 96 angebracht und verputzt habe. Auch der wiederholten Beschwerde der Petentin konnte nicht abgeholfen werden. Das Wirtschaftsministerium wies die Petentin jedoch darauf hin, dass – nachdem das Gebäude R.-straße 96 nunmehr unbewohnt sei und zum Kauf angeboten werde – dies eine günstige Gelegenheit sei, sich mit dem Erwerber der Immobilie auf privatrechtlichem Weg über eventuelle Schallschutzmaßnahmen zu einigen.

Im Rahmen der Überprüfung des weiteren Schreibens der Petentin vom 13. Februar 2009 legte das Bauordnungsamt der Stadt Sch. dem Wirtschaftsministerium eine Erklärung des Architekten und früheren Bewohners des Gebäudes R.-straße 96, Herrn Sch., vom 8. April 2009 vor. Darin bestätigt Herr Sch., er habe dieses Gebäude mit seiner Familie von Anfang 1983 bis Anfang des Jahres 2002 bewohnt. Zum Einzug 1983 habe er das Haus R.-straße 96 modernisiert und renoviert. Statisch relevante Veränderungen seien dabei nicht vorgenommen worden. An der Trennwand

zum Haus Nr. 94 habe er im Erdgeschoss-Wohnzimmer und im Obergeschoss-Schlafzimmer eine offensichtlich nachträglich angedübelt Gipskartonverbundplatte vorgefunden, die er entfernt habe. Sonst habe er an dieser Wand nichts weiter entfernt.

Pergola

Die Pergola auf dem Grundstück R.-straße 96, die ebenfalls Gegenstand der Petition ist, war in den Baugesuchsplänen, die der Baugenehmigung vom 10. Dezember 1992 zugrunde lagen, mit einer Breite von 4,85 m und einer Tiefe von 3,00 m sowie mit einem Abstand von 1,00 m zum Grundstück der Petentin hin dargestellt und wurde so auch ausgeführt. Die Pergola wurde zum Grundstück der Petentin hin zwischenzeitlich um 0,75 m in der Breite erweitert. Außerdem wurde ein Sonnenschutzvorhang an der Pergola angebracht. Die Höhe der Pergola auf der dem Grundstück der Petentin zugewandten Seite beträgt unverändert zwischen 2,35 m und 2,45 m.

2. Rechtliche Beurteilung

Die Petentin vertritt die Ansicht, das Bauordnungsamt der Stadt Sch. sei verpflichtet, einen fehlenden Schallschutznachweis nachzufordern, dessen Vorlage Herrn und Frau Sch. in der Baugenehmigung vom 10. Dezember 1992 zur Auflage gemacht wurde.

Die Gebäude R.-straße 94 und 96 in Sch. wurden – wie bereits dargestellt – Anfang 1960 als Doppelhaus erstellt. In den ursprünglichen Baugenehmigungen von 25. April 1958 und 11. August 1959 wurden keine bautechnischen Nachweise, d.h. auch kein Schallschutznachweis, gefordert. Unterlagen über die bauliche Ausführung des Doppelhauses, insbesondere die gemeinsame Gebäudetrennwand, sind in den Akten der Stadt Sch. nicht enthalten.

Auch hat die Stadt keine Erkenntnisse darüber, dass 1983 eine Schalldämmung im Gebäude R.-straße 96 ersatzlos entfernt worden wäre und zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere.

Im Jahr 1992 stellten die damaligen Eigentümer des Gebäudes R.-straße 96, Herrn und Frau Sch., einen Bauantrag auf Umbaumaßnahmen. Den eingereichten Plänen zufolge waren Änderungen an der südlichen Gebäudeaußenwand, der Einbau von nicht tragenden inneren Wänden und der Einbau von Fensteröffnungen beabsichtigt. Die Baugenehmigung wurde am 10. Dezember 1992 erteilt. Den Bauvorlagen zufolge sollte keine Ausweitung und damit keine Intensivierung der Wohnnutzung im Gebäude R.-straße 96 stattfinden. Den Unterlagen zufolge war auch die – nach den Plänen von 1958 gemeinsame Gebäudetrennwand durch die Umbaumaßnahmen nicht berührt.

Von den durch Nebenbestimmung in der Baugenehmigung vom 10. Dezember 1992 geforderten bautechnischen Nachweisen (Standicherheit, Wärme- und Schallschutz) wurden der Standicherheits- und der Wärmeschutznachweis erbracht. Ein Schallschutznachweis ist in den Akten der Stadt Sch. nicht enthalten. Aus welchen Gründen damals die Vorlage eines

solchen Nachweises nicht weiter verfolgt wurde, lässt sich anhand der Unterlagen des Bauordnungsamts nicht mehr nachvollziehen.

Nach Aktenlage bei der Stadt Sch. wurden von der Petentin in der Zeit von 1983 bis 2004 keine Lärmbeschwerden an das Bauordnungsamt herangetragen. Die Frage des Schallschutzes spielte lediglich im Zusammenhang mit den Einwendungen der Petentin im Rahmen des 1992 durchgeführten Genehmigungsverfahrens für die Umbaumaßnahmen im Gebäude R.-straße 96 eine Rolle. Es liegen bei der Stadt auch keine Hinweise vor, dass sich die Petentin in der Zeit von 1992 bis 2004 nach dem Vorliegen der schallschutztechnischen Beurteilung erkundigt hat.

Erst im Zusammenhang mit der Nachfrage des Anwalts der Petentin vom 28. Juni 2004 wurde von der Stadt Sch. die fehlende schallschutztechnische Betrachtung im Zusammenhang mit den am 10. Dezember 1992 genehmigten Umbaumaßnahmen festgestellt.

Aufgrund dessen, dass seit den Umbaumaßnahmen am Gebäude R.-straße 96 viele Jahre vergangen sind und dass nach Aktenlage die gemeinsame Gebäudetrennwand von der Baugenehmigung vom 10. Dezember 1992 nicht berührt war, hat das Bauordnungsamt der Stadt Sch. von der nachträglichen Vorlage des geforderten Schallschutznachweises für die Umbaumaßnahme abgesehen. Vom Wirtschaftsministerium wird diese Entscheidung nicht beanstandet.

Selbst wenn der Schallschutznachweis aber vorliegen würde, wäre daraus keine Aussage über den Schallschutz auf der Seite zum Gebäude R.-straße 94 hin zu entnehmen, da die bautechnischen Nachweise seinerzeit nur für die der Baugenehmigung vom 10. Dezember 1992 zugrunde liegende Umbaumaßnahme (d. h. die südliche Gebäudewand) und nicht für das gesamte Gebäude R.-straße 96 gefordert wurden.

Inwieweit das vor etwa 50 Jahren errichtete Gebäude R.-straße 96 aktuell nicht bzw. nicht mehr den damals maßgebenden schallschutztechnischen Vorgaben entspricht, ist derzeit unklar. Letztendliche Klärung kann nach Auffassung der Stadt Sch. und des Wirtschaftsministeriums nur durch einen Sachverständigen auf privatrechtlichem Weg erfolgen.

Aus dem Schreiben von Frau R.-L. vom 28. August 2005 an die Petentin geht hervor, dass sie – Frau R.-L. – zu einem lange zurückliegenden Zeitpunkt Dämmplatten im Gebäude R.-straße 96 angebracht hatte.

Wie Herr Sch. in seinem Schreiben vom 8. April 2009 mitteilt, hat er zum Einzug 1983 in das Gebäude R.-straße 96 in zwei Zimmern eine offensichtlich nachträglich angedübelte Gipskartonverbundplatte entfernt. Über den Aufbau der Trennwand selbst könne er keine Aussage treffen, da er hier nichts weiter entfernt habe.

Betrachtet man beide Aussagen als zutreffend, ist anzunehmen, dass lediglich nachträgliche Maßnahmen rückgängig gemacht wurden und etwaige Schallschutzmaßnahmen zum Zeitpunkt der Herstellung der Gebäude noch vorhanden sein müssten.

Pergola

Die Pergola auf dem Grundstück R.-straße 96, gegen die sich die Petition auch richtet, war in den Baugesuchsplänen, die der Baugenehmigung vom 10. Dezember 1992 zugrunde lagen, mit einer Breite von 4,85 m und einer Tiefe von 3,00 m sowie mit einem Abstand von 1,00 m zum Grundstück der Petentin hin dargestellt. Die Pergola wurde so auch ausgeführt. Die Errichtung einer Pergola im Innenbereich war bereits nach den im Jahre 1992 geltenden Vorschriften verfahrensfrei. Die Pergola war auch ohne Abstandsflächen zum Grundstück der Petentin hin zulässig. In der Praxis werden – wie im vorliegenden Fall geschehen – oftmals genehmigungsfreie und -pflichtige Baumaßnahmen zu einem Gesamtvorhaben zusammengefasst und zur Genehmigung eingereicht.

Überprüfungen des Grundstücks R.-straße 96 durch das Bauordnungsamt in den Jahren 2004 und 2007 haben ergeben, dass die bestehende Pergola zum Grundstück der Petentin hin zwischenzeitlich um 0,75 m in der Breite erweitert wurde. Die Höhe der Pergola auf der dem Grundstück der Petentin zugewandten Seite beträgt dabei unverändert zwischen 2,35 m und 2,45 m. Auch die Erweiterung der Pergola ist nach den geltenden Vorschriften verfahrensfrei (Ziffer 50 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO –). Nach § 5 Abs. 4 LBO sind maßgebliche Bezugspunkte für die Höhe einer baulichen Anlage der Schnittpunkt der Anlage mit dem bestehenden Gelände auf dem Baugrundstück und die Oberkante der Dachhaut.

Eine Pergola stellt mangels Überdachung kein Gebäude im Sinne der baurechtlichen Vorschriften dar, sondern eine sonstige bauliche Anlage. Die Abstandsvorschriften der LBO finden auf bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, keine Anwendung, wenn diese nicht höher als 2,50 m sind und ihre Wandfläche nicht mehr als 25 m² beträgt (§ 5 Abs. 9 LBO). Diese Maße erreicht die der Grundstücksgrenze der Petentin zugewandte Wandfläche der Pergola nicht. Selbst ohne eine Veränderung des Geländes auf dem Baugrundstück im Zusammenhang mit der Durchführung der 1992 genehmigten Umbaumaßnahmen hätte die Pergola diese Maße nicht erreichen können. Die Nähe der Pergola zur Grundstücksgrenze der Petentin ist deshalb bauordnungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Sonnenschutzvorhang (an der Pergola als bewegliches Teil angebracht) ist baurechtlich nicht relevant. Er ist keine bauliche Anlage.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Razavi

18. Petition 14/3761 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt mit seiner Petition ein Daueraufenthaltsrecht für seine Ehefrau und ihre Kinder. Die

zuständige Ausländerbehörde hat inzwischen einen gerichtlichen Vergleich mit folgendem Inhalt geschlossen:

- „1. Der Antragsgegner verpflichtet sich, den Antragstellerinnen zu 1. und 2. für die Zeit bis zum 31. Januar 2010 Duldungen zu erteilen.
2. Stellt die Antragstellerin zu 1. nach der im Dezember 2009 erwarteten Geburt ihres Kindes im Hinblick auf dessen deutsche Staatsangehörigkeit einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sieht der Antragsgegner von der Nachholung des Visumsverfahrens ab. Entsprechendes gilt für einen Antrag der Antragstellerin zu 2.
3. Die Beteiligten erklären den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt.
4. Die Antragsteller und der Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.“

Dem Anliegen des Petitionsverfassers wurde damit entsprochen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Sakellariou

19. Petition 14/3689 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen im Februar 1954 geborenen Staatsangehörigen der Republik Serbien. Der Petent reiste im Mai 1993 in das Bundesgebiet ein und beantragte unmittelbar die Anerkennung als Asylberechtigter.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt –) lehnte mit Bescheid vom Mai 1993 den Antrag ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz –AusLG – (jetzt: § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG –) noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AusLG (jetzt: Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Mit Urteil vom November 1994 wies das Verwaltungsgericht die Asylklage ab. Die Entscheidung ist seit Februar 1995 rechtskräftig. Der Petent wurde fortan geduldet.

Der Petent hatte im Februar 1999 einen Arbeitsunfall. Er stürzte von einem Baugerüst und erlitt erhebliche Schädelverletzungen. Die Verletzungen führten zu einer Schwerbehinderung mit einem GdB von 80% sowie einer Hirnleistungsschwäche mit Wesensänderung. Der Petent befand sich in den Folgejahren in psychiatrischer und allgemeinmedizinischer Behandlung.

Das Gesundheitsamt untersuchte den Petenten im Juli 2004 hinsichtlich seiner Reise- und Transportfähigkeit. Im Ergebnis bestätigte es die bislang geltend gemachte und durch diverse fachärztliche Atteste nachgewiesene Diagnose. Zudem diagnostizierte es ein hirnganisches Psychosyndrom in Form von Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen sowie eine schwerwiegende Depression. Reise- bzw. Transportfähigkeit stellte das Gesundheitsamt ausdrücklich fest.

Ein über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Belgrad hinzugezogener Vertrauensarzt stellte im August 2004 fest, dass im Heimatland eine standardmäßige medikamentöse neuropsychiatrische Hilfe in einer staatlichen neuropsychiatrischen Ambulanz gewährt werden könne, jedoch lange Wartelisten bestünden. Die benötigten Medikamente seien zwar im Heimatland erhältlich, müssten jedoch gegebenenfalls auf eigene Kosten besorgt werden.

Im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 4 und 5 AusLG vom September 2001 kam es im Oktober 2004 im gerichtlichen Klageverfahren zu folgendem Vergleich:

Ziff. 1:

Der Kläger wird eine Abänderung der vom Bundesamt im Bescheid vom Mai 1993 getroffenen Feststellung über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AusLG beantragen. Das Bundesamt wird dabei die schweren Folgen des Arbeitsunfalls und die Probleme einer Behandelbarkeit im Heimatland des Klägers zu berücksichtigen haben.

Ziff. 2:

Die Beklagte erklärt sich bereit, nach Vorliegen einer Entscheidung des Bundesamtes über einen neuen Antrag des Klägers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in angemessener Frist zu entscheiden. Die Beklagte wird dabei dem Regierungspräsidium ..., als evtl. zustimmungspflichtiger Stelle, die Besonderheiten des konkreten Falles darlegen.

Im November 2004 stellte der Petent einen beschränkten Antrag auf Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bzw. einen Antrag auf Abänderung der im Asylverfahren zu § 53 Abs. 1 bis 6 AusLG getroffenen Entscheidung, welchen das Bundesamt mit Bescheid vom März 2005 ablehnte. Der Bescheid ist seit März 2005 bestandskräftig. Das Bundesamt stellte in seiner Entscheidung insbesondere fest, dass der Petent sich einerseits auf Standards der Gesundheitsversorgung im Heimatland verweisen lassen müsse und dass andererseits die für seine Heilbehandlung notwendigen Medikamente in Serbien erhältlich seien.

Im Mai 2007 stellte der Petent einen Antrag nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 23 AufenthG über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige vom 20. November 2006, über welchen noch nicht befunden ist.

Strafrechtlich ist der Petent bislang wie folgt in Erscheinung getreten:

- Oktober 2000: Verurteilung zu 100 Tagessätzen wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall
- Dezember 2000: Verurteilung zu 25 Tagessätzen wegen Diebstahls
- Juni 2003: Verurteilung zu 20 Tagessätzen wegen Hausfriedensbruchs
- Januar 2004: Verurteilung zu 20 Tagessätzen wegen Diebstahls
- März 2008: Verurteilung zu 40 Tagessätzen wegen Diebstahls
- Juni 2009: Verurteilung zu 50 Tagessätzen wegen Diebstahls. Diesbezüglich liegt noch keine Rechtskraftmitteilung vor.

Die zuständige untere Ausländerbehörde beabsichtigt nunmehr die Anträge des Petenten abzulehnen und ihn aufgrund der strafrechtlichen Vergehen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auszuweisen.

Der Petent bezieht dauerhaft neben einer geringfügigen gesetzlichen Rente eine Unfallrente in Höhe von monatlich über 1.500,00 €. Auf den Bezug öffentlicher Leistungen ist er nicht angewiesen. Ein Rentenbezug wäre auch im Heimatland möglich, sodass die finanziellen Rahmenbedingungen den Zugang zu etwaig notwendigen medizinischen Leistungen gewährleisten würden.

Derzeit wird der Aufenthalt des Petenten geduldet.

Auf ein Ersuchen des Regierungspräsidiums haben die zuständigen Behörden der damaligen Bundesrepublik Jugoslawien im Dezember 2001 die Rückübernahmeverpflichtung erklärt. Mit Schreiben vom März 2008 hat das Innenministerium der Republik Serbien die fortlaufende Gültigkeit der Rückübernahmeerklärung bestätigt.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG bezieht, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und erläßt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, nachdem er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hat. Die Ausreisepflicht des Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungsverbote oder

sonstige Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Der Petent kann auch kein asylunabhängiges Bleiberecht erhalten.

Als Rechtsgrundlage für die Erteilung eines Aufenthaltstitels kämen – mangels des Vorliegens eines Anspruchs – lediglich die Vorschriften des 5. Abschnitts des Aufenthaltsgesetzes in Betracht (§ 10 Abs. 3 AufenthG).

Der Petent ist weder unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt noch hat ihm das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hat das Bundesamt ebenfalls verneint. Der Antrag auf Abänderung der Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ist bestandskräftig abgelehnt. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG kommt daher ebenso wenig in Frage, wie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG kann schon deshalb nicht erteilt werden, weil diese Vorschrift auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer keine Anwendung findet. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ist nicht möglich, da diese Regelung lediglich auf die Verlängerung einer bestehenden Aufenthaltserlaubnis Anwendung findet. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG scheidet schon deshalb aus, weil Ausreisehindernisse nicht vorliegen.

Der Petent ist im Besitz eines bis November 2011 gültigen Nationalpasses. Zudem liegen mehrfach Rückübernahmezusagen des Heimatstaates vor. Ein tatsächliches Ausreisehindernis aufgrund Reise- oder Transportunfähigkeit ist weder aktuell vorgetragen noch in sonstiger Weise ersichtlich.

Das Vorliegen eines zielstaatbezogenen Abschiebungshindernisses aufgrund der genannten gesundheitlichen Beschwerden des Petenten wurde im Rahmen des Wiederaufgreifensantrages zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bereits geprüft und verneint.

Auch Art. 8 EMRK steht der Rückkehr des Petenten nicht entgegen und gewährt ihm keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Eine Rückkehr in das Heimatland stellt im Falle des Petenten keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Privatleben im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK dar.

Insofern ist insbesondere das öffentliche Interesse an der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland mit dem Interesse des Betroffenen an der Aufrechterhaltung seiner faktisch gewachsenen und von Art. 8 EMRK geschützten privaten Bindungen im Bundesgebiet abzuwägen.

Wirtschaftliche Bindungen des Petenten sind nicht vorhanden. Seit seinem Arbeitsunfall ist eine Erwerbstätigkeit und somit die wirtschaftliche Eigenabsicherung auf Dauer ausgeschlossen. Familiäre Bindungen im Bundesgebiet wurden weder vorgetragen noch sind diese ersichtlich.

Aufgrund der seit 2000 kontinuierlich begangenen Straftaten ist im Falle des Petenten davon auszugehen, dass eine soziale Integration in die deutsche Rechts- und Gesellschaftsordnung ebenfalls nicht stattgefunden hat. Vielmehr muss aufgrund des bisherigen Verhaltens auch künftig mit der Begehung von Straftaten gerechnet werden. Die einzelnen Verurteilungen haben den Petenten nicht davon abgehalten, erneut straffällig zu werden. Der entsprechende Vortrag des Petenten, dass er die einzelnen Diebstahlsdelikte tatsächlich bereut, ist nicht glaubhaft. Es ist aufgrund der jüngsten Verurteilungen nicht davon auszugehen, dass das erforderliche Maß an Unrechtsbewusstsein vorhanden ist.

Die geltend gemachte Integrationsleistung des Petenten in Form der Teilnahme am Kirchenleben sowie des ehrenamtlichen Engagements führt zu keinem anderen Ergebnis, zumal für die angeführten aktiven Integrationsmerkmale keinerlei Nachweise vorliegen.

Von einer tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet kann daher im Ergebnis nicht ausgegangen werden.

Vielmehr ist der Petent erst im Alter von 39 Jahren ins Bundesgebiet eingereist. Eine Reintegration im Heimatland ist ihm daher möglich und auch zumutbar, insbesondere aufgrund der Vertrautheit und dem langjährigen Umgang mit den dortigen sozialen und kulturellen Verhältnissen. Von einer weitgehenden Entwurzelung im Heimatland ist demnach ebenfalls nicht auszugehen.

Insgesamt hat der Petent keine persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen im Bundesgebiet entwickelt, die im Sinne des Schutzes des Privatlebens nach Art. 8 EMRK das öffentliche Interesse an einer geordneten Regelung von Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet überwiegen würden.

Sonstige rechtliche Ausreisehindernisse sind nicht ersichtlich, sodass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ausscheidet.

Der Petent erfüllt auch nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG. Dem steht aufgrund der strafrechtlichen Verurteilungen der Ausschlussgrund des § 104 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG entgegen. Auch einer Erteilung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Anordnung des Innenministeriums nach § 23 AufenthG über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige vom 20. November 2006 stehen diese Straftaten als Ausschlussgrund entgegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Wölfl

20. Petition 14/3749 betr. Beschwerde über die GEZ

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin behauptet aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld (ALG)-II einen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht zu haben. Dennoch habe die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) ihrem Befreiungsantrag nicht stattgegeben, da die entsprechenden Nachweise bei der GEZ nicht aufzufinden seien. Die Petentin behauptet, dass dies nur auf Arbeitsabläufe innerhalb der GEZ zurückzuführen sein könne, da sie die Nachweise bereits verschickt habe. Die Petentin verlangt insoweit nach Abhilfe.

II. Ergebnis der rechtlichen Überprüfung

Dem Anliegen der Petentin kann nicht entsprochen werden, da die GEZ hinreichend Vorkehrungen getroffen hat, um einen sorgfältigen Umgang mit der eingehenden Post zu gewährleisten.

Laut dem aktuellen Geschäftsbericht der GEZ aus dem Jahr 2008 beläuft sich der tagtägliche Posteingang auf ca. 81.000 Geschäftsvorgänge in schriftlicher oder elektronischer Form. Schon um diese Masse bewältigen zu können, unterliegt das Post- und Erfassungswesen nach Angaben des SWR einer ständigen Qualitätskontrolle und werde immer weiter optimiert. So werde die eingehende Post innerhalb der GEZ nicht mehr in Papierform weitergeleitet, sondern sofort nach deren Anlieferung über Hochleistungsgeräte eingescannt. So werde sichergestellt, dass alle Schreiben elektronisch gespeichert seien und nicht innerhalb des Hauses transportiert werden müssten. Aufgrund dieser Maßnahmen sei ein Verschwinden von Unterlagen innerhalb der GEZ äußerst unwahrscheinlich.

Im Übrigen hat der SWR folgenden Sachverhalt mitgeteilt:

Der Petentin seien seit März 2009 Rundfunkgebühren berechnet worden. Zuvor sei die Petentin mit Ablaufmitteilung vom 15. Januar 2009 darauf hingewiesen worden, dass ihre bisherige Rundfunkgebührenbefreiung zum Ende des Monats Februar 2009 auslaufe und dass sie daher dazu aufgefordert sei, bei fortwährendem Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen rechtzeitig einen Folgeantrag zu stellen. In der Folge habe die Petentin zwar einen auf den 1. März 2009 datierten Befreiungsantrag gestellt, diesem jedoch nicht den erforderlichen Nachweis über den Bezug von ALG II beigelegt. Mit Schreiben der GEZ vom 19. März 2009 sei die Petentin daher erneut aufgefordert worden, Nachweise über die Voraussetzungen einer Gebührensbebefreiung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 27. April 2009 habe die Petentin mitgeteilt, dass sie bereits im Februar 2009 die aktuelle Bescheinigung über den ALG II-Bezug an die GEZ gesandt habe. Da die Bescheinigung bei der GEZ nicht aufzufinden gewesen sei, sei die Petentin mit Schreiben vom 13. Mai 2009 erneut gebeten worden, den aktuellen Bewilligungsbescheid im Original oder in beglaubigter Kopie zu übersenden. Nachdem hier-

auf keine Reaktion erfolgt sei, sei ihr Befreiungsantrag schließlich mit Bescheid vom 16. Juni 2009 wegen des fehlenden Nachweises der Befreiungsvoraussetzungen abgelehnt worden. Hiergegen habe die Petentin mit Schreiben vom 7. Juli 2009 Widerspruch eingelegt. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens sei die Petentin mit Schreiben vom 16. Juli 2009 letztmals zur Vorlage des ALG II-Bescheides aufgefordert worden. Auch auf diese Aufforderung habe es bislang keine Rückmeldung gegeben.

Unabhängig davon, ob der eigenständige Versand der Belege durch die Petentin versäumt wurde oder auf dem Postweg ein Fehler unterlaufen ist, besteht für die Petentin nach wie vor die Möglichkeit, die Befreiungsvoraussetzungen im Widerspruchsverfahren nachzuweisen. Sollte der Nachweis nicht erfolgen, so könnte der Befreiungsantrag allerdings auch mangels Mitwirkung der Petentin endgültig abgelehnt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Petentin von Rechts wegen bis zur notwendigen Vorlage des ALG II-Bescheides der Pflicht zur Zahlung der Rundfunkgebühren unterliegt, da der Befreiungsantrag selbst keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Nach Überprüfung des Befreiungsantrags anhand eines entsprechenden Nachweises und dessen Stattgabe werden zwischenzeitlich bezahlte Rundfunkgebühren von der GEZ zurückerstattet.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Wölfle

16. 12. 2009

Der Vorsitzende:
Döpfer